

reformierte
kirche kanton zürich

**Protokoll
der ausserordentlichen
Synodeversammlung
vom 10. April 2018**

34. Amtsdauer, 15. Sitzung

Rathaus Zürich

**Protokoll
der ausserordentlichen
Synodeversammlung
vom 10. April 2018**

34. Amtsdauer, 15. Sitzung

Rathaus Zürich

Traktanden

1.
Sitzungseröffnung, Formalien

2.
Erwahrung von Ersatzwahlen

3.
Teilrevision der Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommissionen
(Fortsetzung der Beratungen vom 3. April 2018)

Register

Vormittagssitzung	7
Präsenzkontrolle	7
Traktandenliste	7
Sitzungseröffnung, Formalien	7
Erwahrung einer Ersatzwahl in die Kirchensynode (für den zurückgetretenen Ewald Wysshaar Ryser, Synodalwahlkreis VI, Stadt Zürich, Stadtkreise 11 und 12) – Antrag und Bericht des Kirchenrates	9
Teilrevision der Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommissionen (Fortsetzung der Beratungen vom 3. April 2018)	10
Nachmittagssitzung	50
Präsenzkontrolle	50
Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 3 – Teilrevision der Kirchenordnung	51
Anhang	73

Wo nicht explizit erwähnt, schliesst die maskuline Form jeweils auch die feminine Entsprechung mit ein.

Vormittagssitzung

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 103 von 123 Synodalen.

Abwesend sind 20 Synodale:

Amstutz Manuel, Zürich Industriequartier / *Birkner* Rüdiger, Glattfelden / *Fässler* Jörg, Steinmaur / *Forrer* Sibylle, Kilchberg / *Gassmann* Gerold, Winterthur Mattenbach / *Gerber* Rolf, Hinwil / *Halser-Furrer* Michèle, Zürich Seebach / *Marty-Solenthaler* Hanna, Winterthur Stadt / *Maurer* Thomas, Knonau / *Müller* Axel, Eglise Française / *Pachmann* Herbert, Hittnau / *Peter* Roland, Winterthur Veltheim / *Pfenninger* *Schait* Stephan, Kloten / *Portmann* Roland, Volketswil / *Rutishauser* Stefan, Winterthur Veltheim / *Rutz* Thomas, Dietlikon / *Sigg-Suter* Ursula, Dinhard / *Thomann* Huldrych, Fällanden / *von Passavant* Ingrid, Oberengstringen / *Willi-Bester* Wilma, Stadel

Fakultätsvertreterin: Prof. Dr. Christiane *Tietz*

Traktandenliste

Es gibt keine Wortmeldung zur Traktandenliste. Damit ist sie *genehmigt*.

Traktandum 1

Sitzungseröffnung, Formalien

Synodepräsidentin Simone *Schädler* begrüsst den Kirchenrat, die Synodalen und die Gäste auf der Tribüne zur ausserordentlichen Synodeversammlung. Am heutigen Tag wird die Teilrevision der Kirchenordnung fortgesetzt. Es ist ein wichtiges Geschäft und die Präsidentin hofft, dass in ein paar Wochen zurückgeschaut werden kann und man erkennt, dass die Kirchensynode die Regeln für die Zusammenarbeit und das gemeinsame Wirken in der Landeskirche wieder auf einen guten Stand gebracht hat.

Die Anwesenden erheben sich zu Gesang und Gebet.

Die Synodepräsidentin betet das Gebet «Ein unansehnlich Volk» von Christian Zippert aus dem Buch «Sende dein Licht und deine Wahrheit» (Theologischer Verlag Zürich TVZ, S. 43), anschliessend ein freies Gebet.

Ein unansehnliches Volk, die Kirche,
uneins, in sich zerstritten, altersschwach und unbeweglich geworden.
Ohne Hoffnung und Überzeugungskraft, so scheint es.
Gott, Du hast uns Zukunft versprochen,
willst Du Dein Versprechen nicht einlösen?
Hat Dich unser Misstrauen, unsere Trägheit,
unser Versagen müde gemacht?
Wir wissen, das kann nicht sein.
Du hast Dein Volk bisher geführt.
Auf den Höhen und durch die Abgründe seiner Geschichte.
Du hast die Kirche vor ihren Feinden beschützt
und ihre Schwächen geheilt immer von neuem.
Erweise nun auch an uns Deine Macht.
Lass Deinen Geist wirksam werden in Deiner Gemeinde.
Wecke die Eingeschlafenen, versöhne die Streitenden.
Füge zusammen, was auseinandergebrochen ist.
Die neuen Möglichkeiten, die auf uns warten,
hilf uns zu erkennen und nutzen.
Es geht um unser Heil, Gott.
Es geht auch um Deine Ehre.

Jesus Christus mir wänd Dich bitte, dass Du mitchunsch i die Diskussi-
on über die Teilrevision, dass Du öis füehrsch und leitisch, so wie Du au
die Israelite gleitet häsch und ihne Liecht gsi bisch am Tag und i der
Nacht, dass sie gwüsst händ, welles dä richtig Wäg isch.
Gib öis au hüt dä Friede, wo mir bruched zum chöne i Dim Sinn handle
und Dir zur Ehr die Chilenornig zgstalte.
Amen.

Die Synodalen singen das Lied «Die ganze Welt, Herr Jesus Christ»
(RG 471).

Die Synodalen haben die Einladung zur Versammlung rechtzeitig erhalten. Es gibt keine Einwände zur Traktandenliste, womit sie *genehmigt* ist.

Das Traktandum 1, Sitzungseröffnung und Formalien, ist damit *abgeschlossen*.

Traktandum 2

Erwahrung einer Ersatzwahl in die Kirchensynode (für den zurückgetretenen Ewald Wysshaar Ryser, Synodalwahlkreis VI, Stadt Zürich, Stadtkreise 11 und 12) – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Anhang

Gestützt auf § 28 der Synodalwahlverordnung erstattet der Kirchenrat Bericht über Synodalwahlen und stellt Antrag auf deren Erwahrung. Die Synodalen haben den entsprechenden Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 28. März 2018 mit der Einladung zur heutigen Sitzung erhalten. Der Kirchenrat beantragt die Erwahrung der Ersatzwahl von Patrick Werder, Zürich als Nachfolger des zurückgetretenen Ewald Wysshaar Ryser. Diese Wahl ist in Rechtskraft erwachsen.

Das Wort zum Bericht und Antrag des Kirchenrates wird nicht verlangt und es wird kein Gegenantrag gestellt. Simone Schädler erklärt damit die Wahl von Patrick Werder als Synodale als *erwahrt*.

Patrick Werder wird in den Saal geführt. Die Synodalen erheben sich.

Die Synodepräsidentin heisst den Neugewählten herzlich willkommen im Kreis der Synodalen und wünscht ihm für die Tätigkeit in der Kirchensynode viel Freude und Erfolg. Bevor Patrick Werder sein Amt mit allen Rechten und Pflichten ausüben kann, hat er das Amtsgelübde abzulegen.

Das Amtsgelübde steht in Artikel 211 der Kirchenordnung (KO) und § 5 der Geschäftsordnung (GO). Simone Schädler liest es vor und bittet Patrick Werder, es nach der Verlesung mit «Ich gelobe es.» zu bestätigen.

Das Amtsgelübde lautet:

«Ich gelobe vor Gott, meinen Pflichten als Mitglied der Kirchensynode gewissenhaft nachzukommen, der Landeskirche in der Erfüllung ihres Auftrages zu dienen und so die Sache Jesu Christi nach Kräften mit Gottes Hilfe zu fördern.»

Patrick *Werder*, Zürich Seebach, spricht: «Ich gelobe es.»

Simone *Schädler* dankt dem neuen Synodalen und bittet ihn, sich an den ihm zugewiesenen Platz zu setzen.

Traktandum 3

Teilrevision der Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommissionen (Fortsetzung der Beratungen vom 3. April 2018)

Synodepräsidentin Simone *Schädler* teilt mit, dass bei Artikel 91 weitergefahren wird. Die Reihenfolge der Voten bleibt gleich wie bei der letzten Synodesitzung. Zuerst äussert sich das Kommissionspräsidium zum Artikel, anschliessend sprechen der Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und danach die Präsidentin der Finanzkommission (FiKo). Nach ihnen wird das Wort an die Fraktionspräsidien und an die Sprecher der Minderheitsanträge und schliesslich an den Kirchenrat weitergegeben.

Der Revisionsantrag des Kirchenrates zu Artikel 91 lautet: Die vom Trägerverein «reformiert.zürich» herausgegebene Zeitschrift ist die Zeitschrift für die Mitglieder der Landeskirche. Die Kirchgemeinden lassen diese Zeitschrift ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen.

Jacqueline *Sonego Mettner*, Meilen, spricht als Präsidentin der Kommission I zum oben erwähnten Artikel 91: «Mit diesem Artikel hat sich die Kommission I intensiv auseinandergesetzt. Zunächst wurde festgestellt, dass hier zwei wesentliche Fragen zu behandeln sind:

1. Die Kirchgemeinden lassen diese Zeitschrift ihren Mitgliedern zukommen. D.h., dass neu jedes Mitglied der Zürcher Landeskirche einen Anspruch hat auf die Zeitschrift, die vom Trägerverein 'reformiert.zürich' herausgegeben wird. Neu ist es Sache des einzelnen

Mitglieds, darüber zu entscheiden, ob er oder sie diese Zeitschrift bekommen möchte. Bisher war das ein Entscheid der Kirchenpflegen der Kirchgemeinden.

2. Die Kirchgemeinden lassen diese Zeitschrift unentgeltlich zukommen. Die Mitglieder bezahlen nicht direkt, sondern indirekt über die Kirchensteuer.

In Bezug auf die zweite Frage erbat sich die Kommission I einen Mitbericht der FiKo. Ich komme darauf zurück.

Neben diesem Mitbericht stand der Kommission eine Zusammenstellung der Kostensituation der Kirchgemeinden zu 'reformiert für alle' zur Verfügung und das ABC 'reformiert für alle'.

Wichtig war der Hinweis des Kirchenrates, der auch in den Erläuterungen steht, dass dieser neue Absatz in Artikel 91 direkt die von der Kirchensynode am 10. Januar 2017 überwiesene Motion aufnimmt, mit welcher der Kirchenrat beauftragt wird, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass 'reformiert.zürich' zur Mitgliederzeitung aller Reformierten im Kanton Zürich wird.

Zum ersten Aspekt des neuen Absatzes, dem Anspruch des einzelnen Mitglieds auf diese Zeitschrift:

Der Kirchenrat sowie die Mehrheit der Kommission sehen einen grossen Mehrwert darin, dass durch die Neuerung mit jedem Mitglied der Landeskirche ein minimaler regelmässiger Kontakt stattfinden kann und gewährleistet wird. Es ist an der bisherigen Regelung stossend, dass eine Kirchenpflege entscheiden kann, ihren Mitgliedern diese Verbindung zur Landeskirche vorzuenthalten.

Mit dieser Zeitschrift wird die Zugehörigkeit zur Landeskirche über die lokale Kirchgemeinde hinaus sichtbar. Es gibt Mitglieder, denen eine Mitgliederzeitschrift zugänglicher ist als die eigene lokale Kirchgemeinde.

Leserschaftsbefragungen aus dem Jahr 2013 zeigen auf, dass die Resonanz gut ist. Ganze 70 % schauen sich 'reformiert.' an, sogar 92 % schauen sich die Gemeindebeilage an.

Eine Minderheit der Kommission sah in der Neuerung das Prinzip der Gemeindeautonomie missachtet. Dies, weil nicht mehr die jeweilige Kirchenpflege entscheiden kann, sondern eine Vorgabe der Kirchenordnung umgesetzt würde und das einzelne Mitglied entscheiden kann, ob es die Zeitschrift bekommen will oder nicht.

Kritisiert wurde auch, dass das jetzige 'reformiert.' als redaktionell eigenständige Zeitschrift nicht eigentlich eine Mitgliederzeitschrift

sein könne im Sinn eines offiziellen Publikationsorgans der Landeskirche.

Dagegen befand die Mehrheit der Kommission, dass durch die Vertretungen der Kirchensynode und des Kirchenrates im Trägerverein die nötige Mitsprache vorhanden sei, dass die redaktionelle Freiheit zur Qualität beitrage und dabei zu beachten ist, dass das derzeitige 'reformiert.' historisch gewachsen ist. Gerade auch die interkantonale Redaktion von 'reformiert.' mache dieses interessant.

Auch wurde festgestellt, dass es in der Kirchenordnung um die Regelung des Prinzips geht und eine Zustimmung nicht bedeutet, dass es in Stein gemeisselt ist, dass der Trägerverein 'reformiert.zürich' stets genau diese Zeitschrift herauszugeben hat. Aber es ist diese, die wir im Moment haben und die sich dafür eignet. Eine Zustimmung zum neuen Abs. 2 in Artikel 91 bedeutet nicht, dass man jede Ausgabe vom 'reformiert.' grossartig finden muss. Es geht nicht um die Beurteilung der Qualität vom 'reformiert.', sondern um das Prinzip. Ganz abgesehen davon, dass eine Mehrheit der Kommission der Ansicht ist, dass die Zeitschrift tendenziell besser daherkommt.

Ich komme zum zweiten Aspekt, zur Finanzierung und zur Art der Finanzierung.

Das 'reformiert.' kostet 65 Rappen pro Ausgabe und Mitglied. Das ist eine günstige Möglichkeit, mit jedem Mitglied regelmässig in Kontakt zu treten.

Bei der Finanzierung stehen zwei Varianten zur Diskussion. Zunächst vermeintlich naheliegend ist der Gedanke, dass die rund 4 Mio. Franken über die Zentralkasse zu finanzieren wären. Die andere Variante schlägt der Kirchenrat vor, nämlich wie bisher die Finanzierung über die einzelnen Kirchgemeinden.

Dazu lese ich Ihnen gerne aus dem Mitbericht der FiKo vor:

'Ein Grund für die Finanzierung direkt über die Kirchgemeinden ist, dass sich eine solche Form der Abrechnung bereits bewährt hat und auch bei der Mehrheit der Kirchgemeinden bereits Standard ist.'

Zudem kann 'reformiert.' von den einzelnen Mitgliedern auch abbestellt werden, was eine Abrechnung direkt über die Kirchgemeinden ebenfalls sinnvoll macht: Der Zentralkassenbeitrag könnte dies nicht berücksichtigen. Dieser wäre pauschal und für die einzelnen Kirchgemeinden je nach Steueraufkommen zudem unterschiedlich.

Die geschätzten Totalkosten von 'reformiert. für alle' betragen rund 4 Mio. Franken. Würden diese über die Zentralkasse finanziert, würde

das einen Anstieg des Zentralkassenbeitrages um 0,2 Punkte bedeuten (0,1 Punkte ergeben rund 2 Mio. Franken), der Zentralkassenbeitragsatz würde von heute 3,20 auf 3,40 steigen und läge damit 0,1 Punkte unter dem gesetzlichen Höchstsatz von 3,50. Das würde auch bedeuten, dass nur noch sehr wenig Spielraum bestünde für andere Projekte oder für eine Erhöhung zur Sicherung der Personalkosten im Fall eines Rückgangs der Steuererträge.

Die FiKo unterstützt den Antrag des Kirchenrates mit der expliziten Feststellung, dass die Begleichung über die Kirchgemeinden erfolgt und nicht über die Zentralkasse.

Diese Überlegungen haben die Mitglieder der Kommission I überzeugt und sie folgen der FiKo bei der Frage nach der Art der Finanzierung, sehen also auch die einfachere und angemessenere Lösung bei der Kostenübernahme durch die einzelnen Kirchgemeinden.

Eine Minderheit der Kommission ist gegen den neuen Absatz auch aus der Überlegung, dass die Kirchgemeinden nun finanziell soweit an das 'reformiert.' gebunden wären, dass sie sich die Kosten für ein zusätzliches eigenes Publikationsorgan in grösserem Umfang, wie es teilweise vorhanden ist, nicht mehr leisten könnten.

Die Mehrheit allerdings gewichtet den Anspruch von jedem Mitglied auf eine Zeitschrift, die über die eigene Kirchgemeinde hinausgeht und eine theologische Breite abbildet, stärker. Die Kirchgemeinden sind weiterhin frei, wie sie über das Angebot vor Ort informieren wollen.

Zusammenfassend: Eine Mehrheit der vorberatenden Kommission stimmt dem Revisionsantrag des Kirchenrates zu.

Insbesondere begrüsst sie es, dass jedes Mitglied die Zeitschrift bekommt und darüber hinaus selber entscheiden kann, ob das so bleiben soll.

Die bisherige Regelung, dass Kirchgemeinden auf das Versenden der Zeitschrift ganz verzichten können oder die einzelnen Mitglieder aktiv darum ersuchen müssen, wird als ungenügend angesehen und richtigerweise beendet. Es ist eine gute und finanziell günstige Möglichkeit für einen minimalen, regelmässigen Kontakt mit jedem Mitglied. Dass Kirche über die einzelne Kirchgemeinde hinausgeht, ist dabei wesentlich.

Eine Finanzierung über die Zentralkasse ist unnötig kompliziert und schränkt den Handlungsspielraum in anderen Bereichen über Gebühr

ein. Die Finanzierung über die einzelnen Kirchgemeinden hat sich bereits bewährt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich hoffe, dass Sie zusammen mit der Kommissionsmehrheit dem Revisionsantrag des Kirchenrates zustimmen.»

Die Präsidentin der FiKo, Margrit *Hugentobler*, Pfäffikon, dankt der Kommissionspräsidentin für das gute Darstellen. Sie hat alles inhaltlich erwähnt, wie die FiKo dazu steht. Margrit Hugentobler findet es wichtig, dass nach der Auslegung der Fakten durch die FiKo zuerst die Motionärin zu Wort kommt, weil sie auch einiges dazu zu sagen hat.

Fraktionspräsident Matthias *Reuter*, Egg, spricht im Namen der Religiös-sozialen Fraktion zu Artikel 91. «Die Religiös-Sozialen treten geschlossen für den Revisionsentwurf ein, weil wir jedem Mitglied unserer Landeskirche den Zugang zu einer Mitgliederzeitung ermöglichen wollen. Es kann aus unserer Sicht nicht Aufgabe einer Kirchenpflege sein, Mitgliedern diese Zeitung zu verweigern, und es ist ein Unding, in diesem Zusammenhang von Eingriff in die Gemeindeautonomie zu sprechen, denn wenn etwas von der bisherigen Regelung verletzt wird, dann ist es die Autonomie des einzelnen Mitglieds – ein in der reformatorischen Tradition ganz hohes Gut. Der Kirchenrat verweist in seinen Überlegungen auf Seite 5 unten auch ausdrücklich auf die theologische Dimension in dieser Thematik. Nicht jede und jeder muss die Zeitung oder jede Ausgabe von 'reformiert.' toll finden, aber diesen Entscheid können wir als reformierte Kirche dem einzelnen Mitglied überlassen. Notfalls kann man ja sein persönliches Abo auch sistieren oder abbestellen. Aber dieser Entscheid gehört nicht in die Hände einer Behörde. Und wenn in den Kirchgemeinden, die sich so gegen das Projekt 'reformiert für alle' wehren, eine andere Glaubens- und Frömmigkeitstradition kräftig und fröhlich gelebt wird, so ist doch 'reformiert.' wohl keine Gefahr, sondern eine hoffentlich willkommene Ergänzung in einer vielfältigen Kirche. Niemand fällt wegen 'reformiert.' vom Glauben ab, aber manches Mitglied freut sich über eine gut gemachte Kirchenzeitung. Und das zu einem Preis, den uns jedes Mitglied wert sein sollte.

Die Idee, die Kosten für die Abos über die Landeskirche via Zentralkasse zu finanzieren, halten wir nicht für sinnvoll, da damit der Zent-

ralkassenbeitragssatz nur noch ganz knapp unter der gesetzlich zulässigen Obergrenze zu stehen käme. Diesen Spielraum wollen wir anders nutzen können.

Also, liebe Synodale, fassen Sie sich ein Herz und gestehen Sie jedem Mitglied seine kostenlose Mitgliederzeitung zu.»

Peter *Schmid*, Bäretswil, fragt sich als Sprecher des Minderheitsantrags, wie es kommt, dass vier Mitglieder der Kommission den Vorschlag des Kirchenrates ablehnen, obwohl die Kirchensynode eine Motion überwiesen hat und obwohl es viele gute Argumente für diese Mitgliederzeitschrift gibt. Festzuhalten ist, dass der Kirchenrat keinen Bericht vorgelegt hat, sondern einfach diesen Antrag stellt. Die Minderheit plädiert dafür, bei der Beibehaltung des Artikels in seiner bisherigen Form zu bleiben aus diversen und sehr prinzipiellen Gründen:

1. Die Vernehmlassung: Wenige Artikel der Vorlage haben in der Vernehmlassung so viele Vorbehalte und Ablehnungen ausgelöst. Für die allermeisten Kirchgemeinden, die sich zur Finanzierung geäußert haben, auch für die beiden Stadtverbände, für die Bezirkskirchenpflegen und für das Pfarrkapitel, ist klar, wer befiehlt, muss auch bezahlen. Die Landeskirche hat die Kosten zu tragen, wenn «reformiert.» ihre Mitgliederzeitung werden soll. Das will aber der Kirchenrat nicht, und er will auch den Zentralkassenbeitrag nicht erhöhen. Die Kirchgemeinden sollen bezahlen, damit der finanzielle Spielraum der Landeskirche erhalten bleibt. Das geht nicht. Für die Kommissionsminderheit ist klar, dass man nicht über diese breite Ablehnung in den Kirchgemeinden hinweg gehen kann. Die vorgeschlagene Finanzierung stimmt nicht.

2. «reformiert.» ist bekanntlich kein rein zürcherisches Produkt. Jede Hauptausgabe des Blattes entsteht in Kooperation von vier Redaktionen, hinter denen vier kantonale Trägerschaften stehen, die in einem Verein verbunden sind. Im Zentrum des Konstrukts «reformiert.» steht die Unabhängigkeit der Gesamtedaktion. Diese redaktionelle Unabhängigkeit hat ihr Gutes. Gemäss Motion soll diese redaktionelle Freiheit bestehen bleiben. Doch die Landeskirche hätte keine Möglichkeit mehr, sich vom Blatt zu distanzieren, was immer auch drinstünde. Für uns geht das prinzipiell und strukturell nicht auf.

3. «reformiert.» kommt vom Kirchenboten her, der seit 1915 vom Pfarrverein herausgegeben wurde. Da gab es Höhepunkte wie beispielsweise die 40 Beiträge von Prof. Emil Brunner unter dem Titel

«Unser Glaube». Bei «reformiert.» ist das anders. Es ist im Grundverständnis nicht eine Zeitschrift der Kirche, sondern ein von Journalisten gemachtes Blatt über ethische, soziale, gesellschaftliche, religiöse und politische Themen. Als einladende Gemeinschaft kommt Kirche kaum vor. So aber bestärkt das Blatt die distanzierten Kirchenmitglieder in einem beschränkten Denken über Kirche.

4. «reformiert.» lässt so viele Meinungen zu Wort kommen, dass die Mitte des Evangeliums oft diffus bleibt und nicht erkennbar wird. Zudem bildet «reformiert.» die theologische und spirituelle Breite unserer Landeskirche nicht ab. Aus diesem Grund taugt das Blatt nicht als Zeitung für alle Kirchgemeinden. Zur thematischen Offenheit des Blattes, zur redaktionellen Unabhängigkeit der Macher passt hingegen die bisherige Regelung. Die Kirchgemeinden haben die Freiheit, allen Mitgliedern, die es nicht abbestellen, das Blatt zukommen zu lassen oder es nur jenen zu senden, die es ausdrücklich wünschen. Ein Monopol wird dem Blatt nicht guttun. Vor allem aber ist es unserer Kirche unwürdig. Wie passt Zwang zur liberalen Haltung, derer sich die Zürcher Landeskirche rühmt? Für den kleinen Zuwachs an Abonnenten ist der Kollateralschaden viel zu gross. Und last but not least, die Landeskirche will möglichst mit allen ihren Mitgliedern in Kontakt sein, aber die Jüngeren, die stärker Austrittsgefährdeten, lesen Zeitungen zum Teil gar nicht mehr oder kaum. Die Fixierung auf Print ist daher falsch und nicht zukunftsweisend. Die Landeskirche muss weit über «reformiert.» hinausdenken, um Junge, die von ihr wegdriften, als Mitglieder zu halten. Das wird mit der bisherigen offenen Formulierung ermöglicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, es geht nicht, dass Kirchgemeinden zahlen müssen, ohne entscheiden zu können. Redaktionelle Unabhängigkeit passt strukturell nicht für eine Zeitung der Landeskirche. Im «reformiert.» fehlen Infos zum Glauben und zum Kern des Kircheseins, die auch gerade für distanzierte Kirchenmitglieder notwendig sind. Die Breite der Landeskirche wird nicht angemessen abgebildet. Für die Nähe zu ihren Mitgliedern ist die bisherige Freiheit der Kirchgemeinden gut. Zwangs- und Monopolgehabe kommen schlecht an. Die Verletzung der Gemeindeautonomie ist zu vermeiden. Aus all diesen Gründen legt die Minderheit der Kommission den Synodalen nahe, bei der bisherigen offenen Regelung zu bleiben. Die Motion ist weiter zu bearbeiten.

Annelies *Hegnauer*, Zürich Schwamendingen, nimmt wie folgt Stellung: «Als Motionärin der Motion 'reformiert. für alle' freue ich mich natürlich sehr, dass das in den Synodeversammlungen vom 29. November 2016 bzw. 10. Januar 2017 vorgebrachte Anliegen nun im kirchenrätlichen Vorschlag umgesetzt wird und dass eine Mehrheit der vorberatenden Kommission die Zustimmung ebenfalls gibt.

Die Worte auf Seite 5 im Antrag und Bericht des Kirchenrates gehen bereits auf das Anliegen ein. Dort steht: 'Zum reformatorischen Prinzip <sola gratia> zählen auch die Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nicht ausschliesslich von einer Kirchengemeinde her verstehen, sondern aufgrund von Distanz oder Mobilität sich einfach allgemein der reformierten Kirche zugehörig fühlen. Mit Blick darauf soll auch die Beziehung zu Mitgliedern ohne regelmässige Kontakte gepflegt und gewürdigt werden.'

Mit dieser Aussage und der Änderung von Artikel 91 wird einem Anliegen, das im Jahr 2002 zum ersten Mal diskutiert wurde, Rechnung getragen. Alle Reformierten im Kanton, die es wollen, haben das 'reformiert.' in ihrem Briefkasten. Dies dient der Identifikation mit ihrem Reformiertsein und ist einziger gemeinsamer Nenner, der sie mit allen Reformierten im Kanton Zürich verbindet.

Nicht mehr die Kirchengemeindebehörden entscheiden, ob sie ihren Gemeindegliedern die Zeitschrift zumuten wollen, sondern die mündigen Gemeindeglieder selber, ganz nach reformierter Tradition. Von Zwang kann keine Rede sein, geht man vom Individuum aus. Dies ermöglicht allen Reformierten im Kanton, Beiträge aus Kirche und Gesellschaft zu lesen, und damit werden sie ein Teil des kirchlichen Lebens, auch über die Gemeindegrenzen hinaus. Dies fördert die reformierte Identität, und wir erreichen damit den grössten Teil der Mitglieder – auch Menschen, die den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde im Moment nicht haben und nicht regelmässig an Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Für viele ist es die einzige Gegenleistung, die sie für die Bezahlung ihrer Kirchensteuer erhalten.

Für die Kerngemeinde gibt es im Innern des 'reformiert.' weiterhin die Gemeindeseite als wichtigen Teil der Zeitung und als direkten Draht zu den Mitgliedern mit lokalem Bezug. Dort, wie auch in den Angeboten, können Kirchengemeinden und deren Kirchenpflegen ihre Art, Kirche zu sein, den Gemeindegliedern vermitteln.

Ich danke dem Kirchenrat für die Änderung von Artikel 91 und bitte Sie, liebe Synodale, genau wie die Kommissionmehrheit, die Änderung anzunehmen. Herzlichen Dank.»

Für den Kirchenrat spricht Andrea *Bianca*:

«Wenn sowohl eine Motion aus der Kirchensynode selbst übereinstimmt mit dem Entscheid der vorberatenden Kommission und dann zugleich auch noch die FiKo mit einstimmt, dann kann es der Kirchenrat wirklich kurz machen. Er muss allerdings auf die Minderheit eingehen. Andrea Bianca war mit Peter Schmid in der vorberatenden Kommission und hat ihm alles schon gesagt, weshalb er nicht mehr auf alle Punkte eingehen will. Zur Bezahlung ist erstens festzuhalten, dass es die Kirchgemeinden sind, die so oder so bezahlen, entweder über den Zentralkassenbeitrag oder direkt. Die meisten Kirchgemeinden bezahlen bereits jetzt direkt, was sich bewährt hat. Würde man die Finanzierung verändern und 'reformiert.' über den Zentralkassenbeitrag finanzieren, dann gäbe es eine Verschiebung. Es würden die Kirchgemeinden, die bereits jetzt bezahlen, mehr belastet. Und die Kirchgemeinden, die bis jetzt 'reformiert.' nicht bezahlt haben, würden noch mehr entlastet. Zweitens bleibt die Möglichkeit, freiwillige Beiträge bei den Mitgliedern einzufordern. Zum Zwang ist festzuhalten, dass die grosse Mehrheit, über 90 % der Mitglieder der Landeskirche, in der Präsenz vor Ort nicht angesprochen wird. Sämtliche Mittel, die sie beisteuern, also ihre Kirchensteuern, werden für die Aktiven, die weniger als 10 % ausmachen, verwendet. Oder dürfte nicht ein Betrag von 15 Franken pro Jahr mehr als gerechtfertigt sein dafür, dass jedes Mitglied für die hunderte von Franken von Kirchensteuern zumindest eine solche Information bekommt, mit der Möglichkeit zu sagen, nein, ich brauche das nicht?»

Peter *Fischer*, Dietlikon, bittet die Synodalen, dem Minderheitsantrag lautend auf Beibehaltung des Artikels in seiner bisherigen Form zuzustimmen. Bedingung für eine Zustimmung zum Revisionsantrag wären publizistische Leitlinien. Doch diese scheinen schlicht nicht zu existieren. Auf der Homepage «reformiert.info» wird er dazu nicht fündig. Es ist bezeichnend: Der Trägerverein «reformiert.zürich» und die Abteilung Kommunikation der Gesamtkirchlichen Dienste (GKD) der Landeskirche des Kantons Zürich haben gemeinsam als Informa-

tion – zur Meinungsbildung – ein ABC mit Argumenten und Fakten zusammengestellt.

«P» steht im ABC für «Print», und nicht, wie man es erwarten würde, für «Publizistische Leitlinien». Peter Fischer vermisst Aussagen zu Sachgerechtigkeit, Vielfältigkeit und Unabhängigkeit. Bei «C» wie «Christlich» liest er: «Die Zeitung 'reformiert.' trägt dem theologischen Pluralismus der Landeskirche Rechnung und fördert die innerkirchliche Debatte.» Das sind schöne Worte. Das Argument kann jedoch nicht einmal ansatzweise überzeugen. Besonders wenn man bedenkt, wie selektiv die Berichterstattung über Geschäfte in Synodesitzungen in letzter Zeit ausgefallen ist. Diese Art von Berichterstattung trägt nicht zur freien Meinungsbildung bei. Auch vermisst er eine Themenkontinuität, mit einer mittel- und langfristigen Themenperspektive. Um dem Gebot der Sachgerechtigkeit, Unabhängigkeit sowie der fairen Darstellung unterschiedlicher Meinungen Genüge zu tun, sind publizistische Leitlinien unerlässlich. Peter Fischer bittet die Synodalen, sich ihrer Verantwortung bewusst zu sein und keine Katze im Sack zu kaufen und für den Minderheitsantrag lautend auf Beibehaltung des Artikels in seiner bisherigen Form zu stimmen.

Kirchenrat Andrea *Bianca* verweist auf den Verein «reformiert.», wo die publizistischen Leitlinien zu finden sind. Auch sind sie online verfügbar auf der letzten Seite des Jahresberichts 2016 der Landeskirche.

Cornelia *Paravicini*, Volketswil, stellt fest, dass in Artikel 91 die Information ausgeweitet werden soll. Bis anhin wurde in diesem Artikel geregelt, dass der Kirchenrat «intern» informiert, d.h. die kirchlichen Behörden, Pfarrpersonen sowie die Angestellten der Landeskirche. Neu soll die vom Trägerverein «reformiert.zürich» herausgegebene Zeitschrift das Journal für alle Mitglieder der Landeskirche werden. Der Trägerverein «reformiert.zürich» und die Abteilung Kommunikation der GKD haben das ABC «reformiert für alle» herausgegeben. Die Kirchgemeinden, welche die Kosten gemäss dem neuen Vorschlag Abs. 2 übernehmen sollen, konnten sich nicht mit einem «ABC» äussern. Sie haben aber in der Vernehmlassung klar Stellung bezogen. Zu Abs. 2 dieses Artikels hat Cornelia Paravicini 85 kritische Äusserungen gefunden. Hier zwei Voten:

«Falls 'reformiert.' das offizielle Publikationsorgan der Landeskirche wird, soll die Landeskirche diese Zeitschrift auch finanzieren und redaktionell verantworten.»

«Die Kosten für kleinere Kirchgemeinden sind zu hoch, die Zeitschrift soll analog derjenigen bei der katholischen Körperschaft finanziert werden.»

Sie nimmt diese Vernehmlassungsantworten sehr ernst, vor allem jene die sich zur finanziellen und redaktionellen Verantwortung äussern. Sie stellt die Frage, ob ein eigenständiger Trägerverein ein offizielles Informationsorgan der Kirche herausgeben kann und zudem noch alle Kirchgemeinden verpflichten, dieses zu bezahlen, ohne dass die Kirchgemeinden Einfluss auf die Inhalte nehmen können. Auch ist es fraglich, weshalb die Zeitung «reformiert.» im Kanton Zürich zweimal monatlich erscheinen muss. In den Kantonen Aargau, Bern, Jura, Solothurn und Graubünden erscheint sie nur einmal im Monat.

Hinter einem solchen Projekt kann Cornelia Paravicini nicht stehen. Deshalb stellt sie zwei Anträge.

1. Abs. 2 soll neu heissen: Die Landeskirche gibt eine Zeitschrift für ihre Mitglieder heraus. Sie kann diese Aufgabe an einen Herausgeberverein delegieren.

2. Abs. 3 soll neu heissen: Die Landeskirche lässt diese Zeitschrift ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen.

Thomas Illi, Bubikon, hält fest, dass «reformiert.» kein PR- beziehungsweise Publikationsorgan der Landeskirche ist. Die Zeitschrift «reformiert.» ist auch keine Publikation für kirchliche Angestellte, Freiwillige und Behördenmitglieder, sie ist nicht das «notabene». «reformiert.» ist eine journalistische Qualitätszeitung, eines der wenigen noch verbliebenen Printprodukte in der Schweiz, die diese Qualitätsstandards im Sinn der Richtlinien des Schweizerischen Presserats noch hochhalten.

«reformiert.» wurde vor zehn Jahre ganz bewusst als unabhängige, offene und thematisch breite Zeitung gegründet, in gut reformiertem Geist. Eigentlich müssten die Reformierten stolz darauf sein, dass in der reformierten Kirche eine solche Mitgliederzeitung möglich war und ist. Stattdessen wird beklagt und bejammert, was den Reformierten in Tat und Wahrheit hohe Glaubwürdigkeit verleiht.

Es ist zu bezweifeln, ob eine Mitgliederzeitung, die ausschliesslich Selbstbestätigungstexte im Sinn der Kirchenleitungen und «erbauli-

che» Abhandlungen publizieren würde, unsere reformierte Kirche im 21. Jahrhundert voranbringen könnte. In einer solchen Zeitung, und das sagt der Redaktionsleiter des «reformiert.» Aargau, hätte Zwingli vor 500 Jahren absolut keine Chance gehabt, interviewt zu werden oder sonst wie zu Wort zu kommen.

Wir haben es im Reformationsjubiläum immer wieder gehört: reformiert sein bedeutet selber denken. Selber denken kann aber nur, wer sich aus unabhängigen, kritischen und glaubwürdigen Quellen informieren kann. Froschauer, der damals Zwinglis frische Ideen druckte und verbreitete, war gewissermassen der erste «reformiert.»-Redaktor. Gönnen wir unseren Mitgliedern, vor allem auch den distanzierten, eine Zeitung, die diesen Namen auch wirklich verdient.

Ivan *Walther*, Urdorf, macht geltend, dass im ABC «reformiert. für alle» der Passus von der Förderung des innerkirchlichen Diskurses steht. Er zitiert aus der Ausgabe vom Februar 2018: «Zürich wird die grösste Kirchgemeinde der Schweiz. Mit rund 80'000 Mitgliedern wird sie grösser sein als beispielsweise die reformierte Landeskirche Graubünden.» Ivan Walther hat diesen Vergleich gemacht, um die Absurdität einer solchen Grösse darzustellen. Der Vergleich wurde aufgenommen, die Kritik dahinter aber nicht. Er fragt sich, wo die Gegenargumente bleiben. Die werden nämlich gerne weggelassen. So funktioniert heute Kirche von unten. Für Ivan Walther ist klar, dass ein Zentralismus weniger Freiheit erlaubt als Föderalismus. Landeskirche funktioniert nämlich so föderalistisch, dass ihre Kirchgemeinden selber entscheiden können sollen, ob sie das wollen oder nicht. Das Mitbestimmungsrecht der Mitglieder kommt dort zum Ausdruck, wo sie sich wählen lassen können, und dass sie dort beispielsweise in der Kirchgemeindeversammlung mitreden können. Ivan Walther empfiehlt, auf die Stimmen von unten zu hören und so zu stimmen, wie sie es für richtig halten.

Michael *Wiesmann*, Uetikon am See, unterstützt den Antrag von Cornelia Paravicini. Er möchte sich aber eine Vorbemerkung erlauben. Die Autoren und die Herausgeberschaft des Argumentariums «ABC reformiert. für alle» irritieren ihn. Nicht, dass die Mitarbeiter der GKD mitwirken; diese unterstützen selbstverständlich den Kirchenrat in seiner Argumentation, was in Ordnung ist. Die Delegierten der Kirchensynode im Trägerverein hingegen haben die Funktion einer

Aufsichtsbehörde, nicht die einer Lobby. Deshalb möchte er die Delegierten bitten, sich auf ihre Aufsichtsfunktion zu besinnen. Dies sollte auch in ihrer Berichterstattung gegenüber der Kirchensynode zum Ausdruck kommen.

Im Revisionsantrag des Kirchenrates herrscht eine gewisse Verwirrung in Bezug auf die Mitglieder. Zuerst sind es die Mitglieder der Landeskirche. Dann plötzlich – wenn es um die Zustellung und damit um die Finanzierung eben dieser geht – sind es die Mitglieder der Kirchgemeinden. Dass das irgendwie nicht aufgeht, ist klar; denn wer bezahlt, befiehlt. Damit ist nicht gesagt, dass der Zentralkassenbeitrag erhöht werden muss. Wenn der Kirchenrat hier bei der Mitgliederpflege einen Schwerpunkt setzen will, dann geht das unter Umständen auf Kosten anderer Punkte. Das steht dem Kirchenrat frei. Aktuell variieren hier die Modi, und zwar weil die Zustellung des «reformiert.» in der Verantwortung der Kirchgemeinden liegt. Die Mehrheit der Kirchgemeinden stellt «reformiert.» ihren Mitgliedern flächendeckend zu. Andere machen ihre Mitglieder auf «reformiert.» aufmerksam und stellen dieses ihren Mitgliedern auf Wunsch hin zu.

Der Änderungsantrag von Cornelia Paravicini klärt mehr als nur eine sprachliche Ungenauigkeit im Revisionsantrag des Kirchenrates. Wenn der Kirchenrat die kommunikative Hoheit über seine Mitglieder will, dann sind es nämlich seine Mitglieder in der Landeskirche und dann ist er auch für die Zustellung und Finanzierung einer solchen Mitgliederzeitschrift verantwortlich. Will er aber diese Verantwortung nicht wahrnehmen, ist ein Zwang des Zustellungsmodus gegenüber den Kirchgemeinden weder sachdienlich noch formal korrekt. Und als Schlussbemerkung: Man darf sich schon fragen, ob die Festlegung einer Trägerschaft einer Mitgliederzeitschrift auf der «Verfassungsebene» der Kirchenordnung zu geschehen hat oder ob dies nicht eher in einer Verordnung zu regeln wäre. Michael Wiesmann dankt für die Unterstützung des Antrags von Cornelia Paravicini und hofft sehr, dass hier einerseits die Vernehmlassungsantworten zur Kenntnis genommen und respektiert werden und andererseits auch die Verhältnisse in Sachen Zuständigkeit geklärt werden können.

Jacqueline *Sonego Mettner* geht unter anderem darauf ein, dass sich eine Mehrheit der Kirchgemeinden in der Vernehmlassung kritisch zur Finanzierung geäußert hätte. Es ist nachvollziehbar, dass man auf den ersten Blick das naheliegend findet, wenn es schon quasi allge-

mein geregelt sein soll, dann soll das auch über die Zentralkasse finanziert werden. Dies würde aber die Arbeit der Kirchensynode und die einer vorberatenden Kommission sowie die Arbeit einer FiKo hinfällig machen, wenn man einfach nur auf die Mehrheit in einer Vernehmlassung schaut. Die Kommissionen haben die Chance, sich Zeit zu nehmen und sich vertieft mit einer Sache zu befassen. Wenn sie dann zum Schluss kommen, dass die eine Lösung vom Aufwand und von der Administration her einfach viel komplizierter und teurer ist als die andere, dann liegt es an den Kommissionen, die einfachst mögliche Lösung zu wählen. Und die ist einfach diejenige, dass die Finanzierung über die Kirchgemeinden läuft.

Zur Feststellung, dass die Redaktion von «reformiert.» momentan redaktionell unabhängig ist und ihre Zeitschrift eigentlich nicht ein direktes Publikationsorgan des Kirchenrates ist, ist klar zu stellen, dass dies jetzt einfach die gegenwärtige Situation ist. Im Kanton Zürich ist dieser Umstand historisch so gewachsen, sogar jetzt mit diesem überkantonalen «reformiert.». Jacqueline Sonogo Mettner könnte sich aber auch vorstellen, dass sich der Kirchenrat pro Ausgabe eine halbe Seite sichern könnte. Auch die Kirchensynode könnte sich eine halbe Seite sichern und direkte Informationen dort eingeben. Aber an sich ist es etwas Wertvolles, dass die Redaktion frei und unabhängig ist. Auch für Mitglieder der reformierten Kirche, die das Offene dieser Kirche schätzen, ist das ein Pluspunkt.

Interessant ist der Vorschlag, dass man nicht den Trägerverein von «reformiert.zürich» als Herausgeber auf Verfassungsebene nennt, sondern einfach die Landeskirche erwähnt. Das ist das, was jetzt umgesetzt werden kann. Es geht hier ja um eine Teilrevision, die nicht für tausend Jahre in Stein gemeisselt ist.

Kirchenrat Andrea *Bianca* geht mit Cornelia Paravicini einig. Es geht um die Vernehmlassung. Von den insgesamt 178 eingegangenen Antworten, haben sich nur 97 explizit zu Artikel 91 geäußert. Die Erfahrung zeigt, dass diejenigen, die nichts dazu bemerken, in der Tendenz damit einverstanden sind. Also ist in der Vernehmlassung nicht eine Mehrheit dagegen, denn auch von diesen 97 haben nur 40 eine explizite Ablehnung gefordert. Es ist festzuhalten, dass der Kirchenrat eine Exekutive ist. Es ist nicht die Aufgabe des Kirchenrates, die Vernehmlassung auszuzählen und dann gemäss der Vernehmlassung die eigenen Entscheide zurückzustellen. Ivan Walther hat Recht,

wenn er sagt, dass es um die Freiheit gehe. Aber es geht um die Freiheit des einzelnen Mitglieds, das sowohl zur Landeskirche als auch zur Kirchgemeinde gehört. Es heisst ja jeweils auch, die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden. Welche Freiheit ist es denn, wenn eine Behörde darüber entscheidet, was bestellt wird oder was nicht? Denn gegenüber den Distanzierten muss festgestellt werden, dass sie zuerst etwas bekommen möchten und es dann abbestellen. Deshalb ist der Zustellmodus das Entscheidende. Mit unseren Gottesdiensten erreichen wir nur eine Minderheit unserer Mitglieder. Mit «reformiert.» erreicht man eine Mehrheit der Kirchenmitglieder. Auch wenn sie die Zeitschrift nur durchblättern, haben sie zumindest Kontakt mit der Landeskirche. Das möchte der Kirchenrat den Synodalen ans Herz legen. Sie sind der Landeskirche und ihren Diensten verpflichtet, und die Landeskirche braucht einen Bezug zu denjenigen Mitgliedern, die in den Kirchgemeinden eben nicht an den Gottesdiensten teilnehmen. Und darum ist diese Zwangs- und Freiheitsfrage in Bezug auf die Vernehmlassung auch nochmals anders zu sehen. Hätte man in der Vernehmlassung auch die Mitglieder befragt, wäre es vielleicht nochmals anders herausgekommen. Das Entscheidende ist deshalb, dass die Synodalen wirklich für das Ganze denken, für 15 Franken pro Jahr pro Mitglied gegenüber deren Kirchensteuern. Es ist in der Finanzierung einfacher, wenn die Kirchgemeinden «reformiert.» auf ihre Kosten ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen lassen, weil so auch Beiträge zurückgefordert werden können. Das ist der grosse Vorteil für alle, denn sie finanzieren es so eigentlich autonomer, als wenn es über den landeskirchlichen Zentralkassenbeitrag geht.

Peter *Schmid* ist mit dem Kirchenrat einig, dass es einen Anspruch auf Information gibt. Ja, die Landeskirche will mit den Mitgliedern in Kontakt sein. Das geschieht aber vor Ort. Es gibt keinen Anspruch auf das Produkt «reformiert.», und das sollte man nicht in die Kirchenordnung schreiben mit der Finanzierung, die eben nicht stimmt. Peter Schmid stellt sich die Frage, wie viel kirchliches Leben die Leser im «reformiert.» sehen. Er hat den Jahrgang 2017 durchgesehen und hat keinen einzigen grösseren Artikel über Abläufe und Vorgänge im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) gefunden. Ihn beschäftigt, dass die Einladung zum Glauben und auch das Abbilden von Kirche als Gemeinschaft des Glaubens nicht vorrangig sind. Das evangelische Gemeindeblatt für Württemberg hat auf jeder Frontseite

den Untertitel «Erleben, woran wir glauben». Dazu wird eingeladen mit der Kirchenzeitung.

Die Zeitschrift «reformiert.» besteht aus vier kantonalen Trägerschaften, man muss sagen: immer noch. Denn nach dem Start vor zehn Jahren hoffte man weitere Kantonalkirchen zu gewinnen. Doch ihre Verantwortlichen wollten nicht ins «reformiert.»-Boot steigen. Sie haben die Einladung ausgeschlagen – denn sie wollten ihre Information nicht aus der Hand geben, nicht einer unabhängigen überkantonalen Redaktion überlassen.

In den Leitsätzen der interkantonalen Herausgeberschaft wird als Zweck genannt: «Die Zeitschrift 'reformiert.' reflektiert gesellschaftliche Sinn-, Wert- und Glaubensfragen aus der Perspektive der reformierten Tradition und trägt zur Information, Meinungsbildung und Orientierung in einer pluralen Gesellschaft bei.» Weiter heisst es, sie pflegt ein kritisch-loyales Verhältnis zur reformierten Landeskirche. Als Peter Schmid als Delegierter zum Trägerverein hinzukam, fragte er, wie es mit der Verbundenheit mit der Landeskirche sei und ob diesbezüglich irgendetwas geschrieben sei. Er hat dann im Jahr 2012 den Antrag gestellt und seither heisst es in diesem Zweckartikel: «'reformiert.' fördert die Verbundenheit mit der reformierten Kirche.» Das stand anfänglich nicht drin, was man heute noch merkt.

Lukas Maurer, Rüti, will eine Mitgliederzeitschrift und steht für eine kantonale Finanzierung ein. Kirchenrat Andrea Bianca hat diese «Bettelbriefe» angesprochen, wo Mitglieder gebeten werden, einen Beitrag an dieses «reformiert.» zu bezahlen. Lukas Maurer findet das peinlich für die Landeskirche und für ihn privat. Wenn man «reformiert.» den Mitgliedern gratis zustellte, würde das höchstens 2 oder 3 % der Kirchensteuer ausmachen. Aber die Kirchgemeinde kommt auf die Idee, ihren Mitgliedern einen «Bettelbrief» zu schicken. Das ist peinlich, weshalb vermutlich die kantonale Finanzierung die einzige Möglichkeit ist, diese «Bettelbriefe» zum Verschwinden zu bringen. Deshalb ist Lukas Maurer für eine kantonale Finanzierung.

Beat Schneider, Embrach, möchte die Finanzierung klar darlegen. Seiner Ansicht nach ist es nicht korrekt, dass es auf das Gleiche rauskommt, wer bezahlt, ob das über den Zentralkassenbeitrag oder über die einzelnen Kirchgemeinden finanziert wird. Beim Zentralkassenbeitrag sind in den Steuerprozenten auch Firmensteuern mitenthalten,

d.h. für die Gemeinden, die ein hohes Steueraufkommen haben, wird es teurer, hingegen wird es für andere Gemeinden günstiger. So würde es beispielsweise für die Kirchgemeinde Embrach günstiger kommen, wenn «reformiert.» über die Zentralkasse finanziert würde.

Die Synodepräsidentin Simon *Schädler* erteilt der Präsidentin der FiKo, Margrit *Hugentobler*, das Wort: «Wir als Synodale haben vor gut zehn Jahren dem neuen Konstrukt vom 'Kirchenboten' (ehemals nur vom Pfarrverein verantwortet) hin zu 'reformiert.' zugestimmt. Wir als Synodale haben diese Statuten, die Peter Fischer vermisst hat, verabschiedet. Seit damals stellen wir sechs von zwölf Delegierten, zwei sind vom Kirchenrat und vier weitere sind nach wie vor vom Pfarrverein zu bestimmen. Das steht in diesen Statuten. Es ist also in diesen zehn Jahren unsere Zeitung geworden.

Der Trägerverein 'reformiert.zürich' hat sich mit den kantonalen Trägerschaften von Aargau, Bern-Jura-Solothurn und Graubünden für die Herausgabe der Zeitung 'reformiert.' zusammengeschlossen. Dieses Zusammengehen ist in der konfessionellen Presselandschaft der deutschsprachigen Schweiz einzigartig. Die Gesamtauflage der gemeinsam produzierten Seiten beträgt aktuell 704'125 Exemplare.

Am 19. September 2007 schrieb der Kirchenrat im Fazit zur damaligen Vorlage:

'Die Mitwirkung bei der überkantonalen Monatszeitschrift <reformiert.> schafft Synergien und ermöglicht ein viel beachtetes Produkt. Der Kirchenrat wird mit der neuen Trägerschaft Verhandlungen aufnehmen und abklären, mit welchen Massnahmen erreicht werden könnte, dass möglichst alle Mitglieder der Landeskirche den Kirchenboten erhalten.'

Inzwischen sind zehn Jahre Geschichte geschrieben worden mit diesem Produkt 'reformiert.' Es hat sich bewährt und es ist ein Gewinn für die Landeskirche. Die Handhabung mit dem Trägerverein 'reformiert.zürich' hat sich gut eingespielt. Es wird höchste Zeit, diese damals schon angedachten Pläne, die Zeitung allen zugänglich zu machen, umzusetzen.

Mit dem Zeitschriften-Tandem 'reformiert.' und 'reformiert.lokal' werden die Mitglieder vierzehntägig über spannende Themen unserer Zeit informiert und über Aktuelles aus unseren Kirchgemeinden auf dem Laufenden gehalten. Zugegeben, den Puls der Zeit fühlen ganz verschiedene Medien. Das 'reformiert.' horcht deswegen ganz

besonders auf die religiösen Klänge und achtet auf Schnittstellen von Religion, Glaube, Kultur und Gesellschaft.

Für mich sind das zwei triftige Gründe für 'reformiert für alle'. Ich bin der Meinung, dass jedes mündige kirchlich erwachsene Mitglied der Reformierten Kirche im Kanton Zürich Anrecht hat auf ein gedrucktes Exemplar der Zeitung. Jedes Mitglied soll die Chance erhalten, sich mit seiner reformatorischen Tradition auseinanderzusetzen, und ist frei, die Zeitung abzubestellen, falls es sie nicht möchte oder der Inhalt es nicht anspricht. Die Entscheidung liegt bei den Leserinnen und Lesern und nicht bei den Kirchenpflegern.

Für uns als Landeskirche ist die Zeitung eine mögliche Kommunikation mit den Menschen, die nicht regelmässig am Leben unserer Kirchgemeinden teilnehmen und aus unterschiedlichen Lebenswelten/Milieus stammen. Deshalb bitte ich Sie, Artikel 91 in der neuen Version gemäss Kirchenrat zuzustimmen.»

Corinne *Duc*, Zürich Oberstrass, entschuldigt sich für den Zürcher Stadtverband. Als sie gelesen hat, dass in der Vernehmlassungsantwort des Stadtverbands stand, dass er gegen diesen Artikel sei, hat sie beim Vorstand einzeln nachgefragt, warum das so sei. Überall erhielt sie zur Antwort, dass man das gar nicht bemerkt habe. Das müsse ein Fehler sein. (*Heiterkeit*) Fast alle der 34 Zürcher Kirchgemeinden haben dann diese Vernehmlassungsvorlage übernommen und meistens wohl einfach unkorrigiert eingeschendet. Man darf also diese Zahlen subtrahieren.

Es ist wohl schon so, dass man mit einer Vergrösserung des Papieroutputs in ökologischer Hinsicht nicht gerade punkten kann. Deshalb findet Corinne *Duc* es wichtig, dass man noch ein Blatt zulegt, aber nur in der ersten Ausgabe mit einem Brief des Kirchenrates, der darauf hinweisen soll, dass man stattdessen eine Newsletter bestellen kann, in der jeweils ein Link zur neuesten Ausgabe und zu den Lokalinformationen vorhanden ist. Zudem ist es wichtig, dass das versprochene Privileg eingehalten wird, dass die Online-Ausgabe immer zuerst erscheint.

Kirchenrat Andrea *Bianca* hält fest, dass die wichtigsten Informationen in der Online-Ausgabe vorhanden sind. Die anderen Landeskirchen informieren ihre Mitglieder nicht einfach nur mit den Gemeindeblättern. Sie haben ein zweites Produkt hier in der Schweiz, näm-

lich den interkantonalen Kirchenboten. Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn und Uri machen es einfach über ein anderes Produkt. Zur Finanzierung ist nochmals festzuhalten, dass es sich hier um die Form handelt. Lukas Maurer möchte keine Bettelbriefe, das möchte der Kirchenrat auch nicht. Aber für diejenigen, welche die Finanzierung überhaupt nicht möchten, sondern sagen, sie bräuchten gar kein Organ, das allen Mitgliedern zugestellt wird, denen entgegnet der Kirchenrat, dass es diese Variante im Notfall auch noch gäbe. Es ist ein grosser Vorteil, wenn «reformiert.» über die Kirchgemeinden finanziert wird.

Adrian Honegger, Winterthur Stadt, gibt zu Protokoll, dass die Motion «reformiert für alli» unterwegs ist, dass der Kirchenrat in den Legislaturzielen das Thema aufgenommen hat, und nun liegt es bereits im Revisionsantrag des Kirchenrates vor. Denkt man den Text im Antrag zu Ende, heisst das nichts anderes, als dass die Kirchgemeinden die Kosten für die Zeitschrift tragen müssen, ohne jegliche Einflussnahme. Über die Finanzierung steht herzlich wenig im Antrag, ebenso wenig über die Struktur und über die Zuständigkeit. Adrian Honegger zitiert eine Antwort aus der Vernehmlassung: «Falls 'reformiert.' die offizielle Publikation der Landeskirche werden soll, soll diese die Zeitschrift auch finanzieren und redaktionell verantworten.» Dem ist Rechnung zu tragen.

Zur Gemeindeautonomie ist festzuhalten, dass fast alle Kirchgemeinden wollen, dass die Kosten durch die Zentralkasse übernommen werden.

Die Frage, ob es wirklich Sinn macht, dass zwei verschiedene Kassen geführt werden, ist angebracht. Der Trägerverein «reformiert.» verfügt über ein Vermögen von rund 3 Mio. Franken. Notabene Geld, das «auf Vorrat» bei den Kirchgemeinden eingezogen wurde. Daher stellt sich die Frage, ob es nicht Aufgabe des Kirchenrates ist, hier Verantwortung zu übernehmen. Heute erhalten die Kirchgemeinden zwei Rechnungen, eine für die Zeitung und eine für die Gemeindebeilage. Zudem werden bei einer gemeinsamen Mitgliederdatenbank in Zukunft wohl auch die Adressen zentral generiert. Das wäre sicher eine Vereinfachung. Aus diesen Gründen bittet Adrian Honegger die Synodalen, diesen Überlegungen Rechnung zu tragen und dem Antrag von Cornelia Paravicini zuzustimmen.

Annette Stopp Roffler, Wetzikon, bekräftigt, dass die reformierte Landeskirche eine möglichst breit gestreute Mitgliederzeitschrift braucht. Die Mitglieder haben ein Recht darauf, die verschiedenen innerhalb der Kirche vorhandenen Meinungen zu Fragen des Glaubens, der Gesellschaft und der Politik zu kennen und zu reflektieren. Zudem ist zu bedenken, dass nicht nur jene Einfluss ausüben, welche gezielt Informationen abgeben, sondern auch jene, die gezielt Informationen zurückhalten. Aus diesen Gründen bittet Annette Stopp Roffler die Synodalen, dem Revisionsantrag des Kirchenrates zuzustimmen.

Ruth Derrer Balladore, Zürich Oberstrass, macht eine Klammerbemerkung zur Aussage von Andrea Bianca, wie Vernehmlassungen auszuwerten sind. Es ist richtig, wer sich nicht äussert, ist mit dem Revisionsvorschlag einverstanden. So wird es in allen politischen Gremien gehandhabt. Die Diskussion führt hier ins falsche Feld. Die Synodalen diskutieren eigentlich über eine Finanzierung, wer sie bezahlt, ob die Kirchgemeinden oder die Zentralkasse. Hier wird aber über Inhalt, Form und Erscheinungsrhythmus etc. diskutiert. Die Synodalen werden aber nicht über Inhalt, Form und Erscheinungsrhythmus abstimmen, sondern lediglich über die Frage, wie dies alles finanziert werden soll. Deshalb stellt Ruth Derrer Balladore den Ordnungsantrag, dass jetzt abgestimmt wird.

Die Synodepräsidentin lässt über den Ordnungsantrag abstimmen. Es sind noch vier Synodale auf der Rednerliste. Wird dem Ordnungsantrag von Ruth Derrer Balladore gefolgt, die Abstimmung sofort durchzuführen, werden diese vier Personen nicht mehr angehört werden.

Abstimmung

Die Synodalen *lehnen* den Ordnungsantrag von Ruth Derrer Balladore mit 27 Ja gegen 69 Nein bei 5 Enthaltungen *ab*.

Somit wird die Debatte zu Ende geführt.

Willi Honegger, Bauma, unterstützt den Minderheitsantrag der Kommission und allenfalls auch den Änderungsantrag von Cornelia Paravicini. Einen bis jetzt nicht genannten Grund möchte Willi Honegger

noch anfügen. Bis jetzt hat er gehört, wie gut das Blatt sei. Dann kann er doch der Redaktion zutrauen, dass sie mittelfristig Leser gewinnen wird. Wer für einen Zustellzwang votiert, traut ja der Redaktion dies implizit nicht zu. Im Zweifelsfall soll man sich doch für die evangelische Freiheit entscheiden. Die Menschen sollen freiwillig die Botschaft der Landeskirche anhören. Deshalb ist gut zu überlegen, ob es sich lohnt, mit den Mitteln des Zwangs diese wenigen verbleibenden Prozente der potenziellen Leserschaft zu bedrängen. Mit der Neuregelung gewinnt man wenig, und mit der alten Regelung verliert man nichts. Wenn schon so viel Geld für eine Zeitschrift ausgegeben wird, dann muss man nicht noch weiteres Geld in andere Medienprodukte stecken. Willi Honegger fragt sich, ob die grossen Beiträge, die wir den reformierten Medien jährlich zukommen lassen, dann noch gerechtfertigt sind. Bei «reformiert.» ist immerhin klar, dass da über die Kirche berichtet wird. Bei «ref.ch», dem Portal der Reformierten, handelt es sich eher um eine freie Agentur mit religiösen und kirchlichen Meldungen, und einige Kantonalkirchen haben Zweifel, was dies bringt. Für die jetzige Abstimmung über Artikel 91 KO erhofft sich Willi Honegger, dass sie nicht Gräben vertieft, sondern dass sie in evangelischer Geduld und Grossmütigkeit geschieht.

Matthias *Reuter* unterstützt eine freie Kirche, die Freiheit und die Autonomie der Mitglieder. Er kommt aber zu gegenteiligen Schlüssen. Die Landeskirche muss es den Kirchenmitgliedern ermöglichen, dass sie diese Zeitung bekommen. Bei der Frage der Finanzierung wird gesagt, dass die Landeskirche eine Mitgliederzeitung braucht, aber gleichzeitig wird gedroht, dass man den Zentralkassenbeitrag nicht erhöhen müsse, man könne die Finanzierung ja in das Budget nehmen. Eine Erhöhung des Zentralkassenbeitrags von 0,2 Punkte ist aber sehr unwahrscheinlich, zumal sich dies aus unterschiedlichsten Gründen nicht bewerkstelligen lässt. Ebenso unrealistisch ist aus finanziellen Gründen die Forderung, man müsse eine eigene Redaktion aufbauen. Zudem würde dies garantiert nicht billiger. Deshalb ist der Vorschlag des Kirchenrates, wie er auch von der Motion angestrebt wurde, die richtige Antwort.

Thomas *Grossenbacher*, Zürich Wipkingen, bittet die Synodalen, dem Antrag des Kirchenrates zu folgen und nicht aus unterschiedlichsten Eigeninteressen diesem eine Absage zu erteilen. Es ist zu bedenken,

dass es hier um das Erscheinungsbild der Landeskirche nach aussen geht und nicht um Eigeninteressen. Mit dem «reformiert.» eröffnet sich die Chance, nach aussen Leute zu erreichen, die sonst nicht erreicht werden können.

Jacqueline *Sonego Mettner* stellt klar, dass es hier nicht nur um die Finanzierung geht. Es sind eben zwei Punkte, wie sie eingangs des Berichts der Kommission gesagt hat. Es geht eben um den Entscheid, das Zustellungsmodell dahingehend zu ändern, dass die Mitglieder aller Kirchgemeinden das «reformiert.» erhalten. Das andere ist dann die Finanzierung. Es geht hier nicht um einen Zwang. Die Synodalen entscheiden jetzt Ja oder Nein. Wenn die Synodalen Ja sagen, ist es eine unnötige Polemik, hier von Zwang zu sprechen.

Peter *Schmid* erklärt, dass es um die Freiheit der Kirchgemeinden geht, die Information ihrer Mitglieder zu beeinflussen. Es ist nicht angebracht, sich auf ein Printmedium zu fixieren, sondern es ist auf Minderheiten zu achten.

Cornelia *Paravicini* möchte zu ihrem Antrag nichts hinzufügen. Da aber bei Artikel 91 viele Vernehmlassungsantworten eingegangen sind, erachtet sie die Abstimmung als sehr wichtig. Darum beantragt sie, alle Abstimmungen zu diesem Artikel mit Namensaufruf durchzuführen.

Kirchenrat Andrea *Bianca* erläutert, dass es hier nicht um die vielen Einzelfragen geht, weder inhaltlicher noch finanzieller Natur, sondern um den Grundsatz, dass jedes Mitglied der Landeskirche zumindest über «reformiert.» Informationen erhält. Es gibt zurzeit keine Alternative, welche die gesamte Landschaft in der Region, in der Schweiz und in der Welt, was das Christentum angeht, abbildet. Die Finanzierung über die Kirchgemeinden findet auch bei den Gottesdiensten auf diese Weise statt. Die Kirchenordnung schreibt vor, dass in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst stattfindet und sie diesen nicht selber bezahlt. Wenn das hochgerechnet wird, kostet «reformiert.» jede Woche pro Mitglied 32,5 Rappen. Da kommt die Frage auf, wie viele Mitglieder dann in Gottesdienste kommen müssten, damit es in etwa aufgeht. Da ist man mindestens bei 4-stelligen Zahlen. Doch diese Finanzierung ist kantonal und fair und sie findet an anderen Orten, wo

man sich mit dem Wort Gottes auseinandersetzt, auch statt. Die Zeitschrift «reformiert.» bietet diese Auseinandersetzung. Über die Statuten nimmt die Kirchensynode selbst Einfluss. Kirchensynode, Kirchenrat und Pfarerschaft haben eine beispiellose Kontrolle. Und es bringt den Passivmitgliedern, die nicht zu tausenden jeden Sonntag in die Gottesdienste strömen, eine Möglichkeit, mit ihrer Kirche in Verbindung zu sein. Deshalb empfiehlt der Kirchenrat den Synodalen, Artikel 91 so, wie er ist, im Sinn der Freiheit des einzelnen Mitglieds anzunehmen.

Abstimmung

Die Synodepräsidentin lässt über die verschiedenen Anträge abstimmen. Zuerst wird darüber abgestimmt, ob die Synodalen mit oder ohne Namensaufruf abstimmen möchten. Anzumerken ist, dass es sich hier um eine Quorumsabstimmung handelt, bei der lediglich 20 Ja-Stimmen benötigt werden, damit unter Namensaufruf abgestimmt wird.

Die Synodalen *nehmen* den Antrag auf Namensaufruf mit 37 Ja gegen 57 Nein bei 8 Enthaltungen *an*.

Somit werden gemäss Antrag von Cornelia Paravicini alle Abstimmungen, die Artikel 91 betreffen, unter Namensaufruf durchgeführt.

Zum Abstimmungsprozedere ist Folgendes festzuhalten: Weil sich der Änderungsantrag auf den Revisionsantrag des Kirchenrates bezieht, stimmen wir über die Vorlage des Kirchenrates gegenüber dem Änderungsantrag ab. Cornelia Paravicini hat zwei Teilanträge gemacht. Diese zwei Teilanträge betreffen beide den Abs. 2 des Revisionsantrags. D.h., es wird zuerst über den Abs. 2 von Artikel 91 abgestimmt: Kirchenrat gegenüber Änderungsantrag von Cornelia Paravicini. Nach dieser Abstimmung folgt die Abstimmung über den Minderheitsantrag gegenüber dem Gewinner der vorhergehenden Abstimmung.

Der Änderungsantrag von Cornelia Paravicini lautet: «Die Landeskirche gibt eine Zeitschrift für ihre Mitglieder heraus. Sie kann diese Aufgabe einem Herausgeberverein delegieren. Die Landeskirche lässt diese Zeitschrift ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen.»

Die Synodalen *stimmen* dem Revisionsantrag des Kirchenrates unter Namensaufruf mit 59 Ja gegen 42 Nein bei 1 Enthaltung *zu*. D.h., der Antrag des Kirchenrates bleibt bestehen.

Bei der nächsten Abstimmung wird der Antrag des Kirchenrates dem Antrag der Kommissionsminderheit gegenübergestellt. Die Minderheit möchte den bestehenden Artikel 91 so belassen, wie er ist.

Wer für den Revisionsantrag des Kirchenrates ist, stimme Ja, wer den Artikel 91 gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit in seiner bisherigen Form beibehalten möchte, stimme Nein.

Die Synodalen *stimmen* dem Revisionsantrag des Kirchenrates unter Namensaufruf mit 69 Ja gegen 32 Nein bei 1 Enthaltung *zu*.

Nun muss noch über die Übergangsbestimmung zu Artikel 91 Abs. 2 auf Seite 52 abgestimmt werden. Diese lautet: «I. Die Kirchenpflegen setzen Artikel 91 Abs. 2 Satz 2 binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung um.»

Zu dieser Übergangsbestimmung wird kein Gegenantrag gestellt. Somit ist die Übergangsbestimmung I *genehmigt*.

Pause: 10.20 bis 10.48 Uhr

Die Diskussion zur Teilrevision der Kirchenordnung wird weitergeführt. Mit Artikel 98 beginnt der Bereich der Kirchenordnung, der von der Kommission II vorberaten worden ist.

Artikel 98 Berufung

Keine Wortmeldung. Artikel 98 ist *genehmigt*.

Artikel 99 Personalrecht

Keine Wortmeldung. Artikel 99 ist *genehmigt*.

Artikel 103 b) Aussordentliche Zulassung

Keine Wortmeldung. Artikel 103 ist *genehmigt*.

Artikel 108 Ordination

Keine Wortmeldung. Artikel 108 ist *genehmigt*.

Artikel 110 Installation

Keine Wortmeldung. Artikel 110 ist *genehmigt*.

Artikel 114 Zusammenarbeit a) Pfarrkonvent

Hier gibt es einen Antrag der Kommission.

Philipp *Nussbaumer*, Zürich Albisrieden, Präsident der Kommission II, beantragt den Synodalen in Artikel 114 Abs. 4 die Formulierung: «Sind in einem Pfarramt mehr als vier Pfarrfrauen und Pfarrer tätig, so kann die Kirchgemeindeordnung die Zahl der Pfarrfrauen und Pfarrer gemäss Abs. 3 auf vier beschränken.» Mit der Streichung des Adverbs «höchstens» wird Klarheit hergestellt. Andernfalls bliebe unklar, ob es sich bei der Beschränkung auf «höchstens» vier Pfarrfrauen oder Pfarrern um eine Ober- oder Untergrenze handelt. Mit der Streichung des Zusatzes lit. b beim Verweis auf Abs. 3 wird zudem geklärt, ob der oder die Vorsitzende des Pfarrkonvents mitgezählt werden muss oder nicht. In diesem Fall wird er oder sie mitgezählt.

Kirchenrat Bernhard *Egg* bestätigt, dass der Kommissionspräsident es richtig dargestellt hat. Es ist sinnvoll, diese Änderung vorzunehmen. Der Kirchenrat schliesst sich dieser Forderung an und bittet die Synodalen, so abzustimmen.

Corinne *Duc* stellt folgenden Änderungsantrag zu Artikel 114 Abs. 4: «Sind in einem Pfarramt vier oder mehr Pfarrpersonen tätig, so kann die Kirchgemeindeordnung die Zahl der Pfarrfrauen und Pfarrer gemäss Abs. 3 beschränken, nicht aber auf weniger als drei.»

Das hat einerseits den Vorteil für kleinere Konvente ab vier Pfarrpersonen, dass nicht in jeder Sitzung alle vier teilnehmen müssen, aber falls notwendig, können vier Pfarrpersonen teilnehmen. Aber auch für grosse Pfarrkonvente kann es sinnvoll sein, die Anzahl der Pfarrvertretungen auf drei zu beschränken, – zumal wenn es sehr hohe Sitzungsfrequenzen zu bewältigen gibt –, da bei einer Sitzung mit normalerweise etwa sieben Kirchenpflegenden, der Vertretung aus Diakonie und möglicherweise weiteren Personen die Diskussionen unnötig schwerfällig werden könnte, wenn vier Pfarrpersonen ihren Kon-

vent vertreten. Eine Konzentration auf weniger, dafür umso besser vorbereitete Personen kann viel zu einer effektiven und zielführenden Arbeitsweise beitragen.

Matthias *Reuter* möchte die Zahl der Vertretungen nicht zu tief ansetzen. Also mindestens vier Vertretungen sollten anwesend sein.

Kirchenrat Bernhard *Egg* hält fest, dass es selbstverständlich zulässig ist, Anträge in einem Parlament zu stellen. Aber es wäre höflich, wenn der Kirchenrat vorher von diesen Anträgen Kenntnis hätte. Es ist schwierig, zu etwas Stellung zu nehmen, von dem man zuvor nie etwas gehört hat. Deshalb bleibt der Kirchenrat beim Vorschlag der Kommission.

Abstimmung

Der Kirchenrat hat seinen Revisionsantrag zurückgezogen. Entsprechend wird abgestimmt. Der Kommissionsantrag entspricht dem Antrag des Kirchenrates. Der Änderungsantrag von Corinne Duc zu Artikel 114 Abs. 4 lautet: «Sind in einem Pfarramt vier oder mehr Pfarrpersonen tätig, so kann die Kirchgemeindeordnung die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäss Abs. 3 beschränken, nicht aber auf weniger als drei.»

Die Synodalen *stimmen* dem Kommissionsantrag mit 93 Ja zu 6 Nein bei 1 Enthaltung *zu*.

Artikel 115 Zusammenarbeit b) Pfarrdienstordnung

Hier liegt ein Antrag der Kommission vor.

Der Präsident der Kommission II, Philipp *Nussbaumer*, beantragt die Neuformulierung von Abs. 1 von Artikel 115 wie folgt: «In Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent erarbeitet dieser innert sechs Monaten seit den letzten Wahlen eine Pfarrdienstordnung und legt sie der Kirchenpflege zur Genehmigung vor.» – «In der Kommission wurde die im Revisionsantrag des Kirchenrates verwendete Formulierung 'im Einvernehmen' intensiv diskutiert. Die Kommission war der Ansicht, dass mit dieser Formulierung die abschliessende Verantwortung für die Erarbeitung einer Pfarrdienstordnung ungenügend geregelt sei. Sie hat sich deshalb darauf geeinigt, die Verantwortung für die Erarbei-

tung dem Pfarrkonvent zukommen zu lassen und diese mit einer Frist zu versehen. Um den Prozess der Erarbeitung sauber abzuschliessen, soll der Pfarrkonvent die erarbeitete Pfarrdienstordnung der Kirchenpflege zur Genehmigung vorlegen.

Zudem beantragt die Kommission die Streichung des letzten Satzes im Abs. 2 von Artikel 115. Es versteht sich nämlich von selbst, dass eine Pfarrdienstordnung gewisse Ordnungen vorsehen kann.»

Kirchenrat Bernhard *Egg* stellt fest, dass eine grosse Einigkeit über den Grundsatz besteht, nämlich über den Grundsatz, dass es eine Pfarrdienstordnung braucht. Dann stellt sich die Frage, wie man zu dieser Pfarrdienstordnung kommt. Eine Art und Weise hat der Kirchenrat vorgeschlagen. Diese lautet: «Der Pfarrkonvent beschliesst im Einvernehmen mit der Kirchenpflege.» In der Kommission konnte man sich auf die Lösung, die Philipp Nussbaumer vorgetragen hat, einigen. Eine kleine Änderung schlägt der Kirchenrat vor, nämlich die, dass man sagt: «seit der letzten Wahl usw.», also Einzahl. Dann die Streichung des letzten Satzes in Abs. 2. Diesen Satz braucht es tatsächlich nicht. Bernhard *Egg* bittet die Synodalen, dieser Fassung der Kommission zuzustimmen.

Arend *Hoyer*, Thalwil, fragt, was es für Instrumente gibt, wenn eine Ausarbeitung einer Pfarrdienstordnung nicht reibungslos zustande kommt. Also wie kann eine Kirchenpflege damit umgehen, wenn sich Pfarrerinnen und Pfarrer nicht einig werden?

Philipp *Nussbaumer* beantwortet die Frage von Arend *Hoyer*. Diese Frage wurde auch in der Kommission diskutiert. In einem solchen Fall ist die Bezirkskirchenpflege zuständig. Deshalb wurde auch eine Frist gesetzt, damit das nicht bis ins Unendliche dauert.

Kirchenrat Bernhard *Egg* hält fest, dass die Bezirkskirchenpflege nur im allerschlimmsten Fall angerufen würde. Zur Pfarrdienstordnung und zum Zeitpunkt ist noch anzumerken, dass man ja nicht alle paar Monate eine neue Pfarrdienstordnung genehmigen muss. Ein Zeitpunkt könnte die letzte Behördenwahl sein oder seit der letzten Pfarrbestätigungswahl und nicht bei jeder Änderung im Pfarrteam.

Die Synodepräsidentin Simone *Schädler* liest den Artikel der Kommission noch einmal vor: «In Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent erarbeitet dieser innert sechs Monaten seit den letzten Wahlen eine Pfarrdienstordnung und legt sie der Kirchenpflege zur Genehmigung vor.»

Franco *Sorbara*, Zürich Hirzenbach, fragt, was geschieht, wenn jemand Neues ins Pfarrteam hineinkommt zwischen diesen beiden Bestätigungswahlen und vielleicht von der Kirchenpflege auf eine bestimmte Aufgabe hin ausgesucht wurde. Soll dann diese Pfarrdienstordnung trotzdem bis zum Ende der Wahlperiode gelten oder kann sie dann angepasst werden?

Annelies *Hegnauer* gefällt die Formulierung des Kirchenrates, dass diese im Einvernehmen mit der Kirchenpflege geschieht. Das bringt die beiden Ebenen Kirchenpflege und Pfarramt auf eine Linie, wie es auch sein muss. So wie es die Kommission beantragt, schafft es zwar Klarheit, aber es schafft auch Hierarchie, nämlich die, dass dann die Kirchenpflege entscheiden kann. Persönlich bevorzugt sie aber die Formulierung des Kirchenrates, weil man dann in gemeinsamer Verantwortung die Pfarrdienstordnung verabschieden muss und es keine Hierarchie gibt.

Simone *Schädler* wiederholt zur Klärung, dass der Kirchenrat seinen Revisionsantrag zurückgezogen hat. Im Moment gilt nur der Kommissionsantrag.

Karl *Stengel*, Meilen, gibt einen Redaktionsvorschlag zum Redaktionsvorschlag bekannt. Wenn es im Antrag der Kommission bei Artikel 115 Abs. 1 heisst, «seit den letzten Wahlen der Pfarrdienstordnung», liegt eine komplizierte Formulierung vor. Er schlägt vor zu formulieren: «seit der letzten Wahl gemäss Artikel 125», da dieser Artikel ja Bezug auf diese Bestätigungswahl nimmt.

Philipp *Nussbaumer* erklärt, dass die Frage von Annelies Hegnauer in der Kommission auch diskutiert wurde. Es wurde auch die Frage gestellt, ob eine Hierarchie mehr oder weniger geschaffen wird. Der Schwerpunkt lag dann im Entscheid bei der Prozesssicherheit und sollte nicht als Aussage zur Hierarchie verstanden werden.

Bernhard *Egg* schliesst sich den Äusserungen von Philipp Nussbaumer an, ebenso dem Vorschlag von Karl Stengel, der sinnvoll ist. Zur Frage von Franco Sorbara ist festzuhalten, dass es nicht verboten ist, eine Pfarrdienstordnung wieder zu revidieren. In einem solchen Fall kann man die Pfarrdienstordnung einfach neu anpassen und sie dann der Kirchenpflege wieder zur Genehmigung vorlegen.

Die Synodepräsidentin liest den Antrag der Kommission zu Artikel 115 vor: «In Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent erarbeitet dieser innert sechs Monaten seit der letzten Wahl gemäss Artikel 125 eine Pfarrdienstordnung und legt sie der Kirchenpflege zur Genehmigung vor. Die Pfarrdienstordnung bezweckt insbesondere die Arbeit der Pfarrfrauen und Pfarrer, unter Wahrung des Gesamtzusammenhangs der Kirchgemeinde, unter diesen aufzuteilen.»

Antrag zu Artikel 115 der Kommission

Es liegt kein Gegenantrag vor. Der Änderungsantrag der Kommission zu Artikel 115 ist *genehmigt*.

Philipp *Nussbaumer* gibt zu Artikel 116 folgendes zu Protokoll: «Die Kommission hat sich in ihren Sitzungen intensiv mit den Artikeln 116, 117 und 118 und damit mit der Thematik der Pfarrstellenzuteilung befasst. Neben den Ausführungen der Vertretung des Kirchenrates und einer intensiven Diskussion der Vor- und Nachteile in der Kommission wurde auch ein Mitbericht der FiKo beantragt.

Artikel 116 des Revisionsantrags des Kirchenrates legt fest, dass in Zukunft anhand des 'mittleren landeskirchlichen Quorums' die in allen Kirchgemeinden zusammen zur Verfügung stehenden Stellenprozente berechnet werden. Das mittlere landeskirchliche Quorum entspricht dabei der Anzahl Mitglieder der Landeskirche pro 100 Stellenprozent in einem Pfarramt. Somit würde mit der Revision von Artikel 116 die Unterscheidung von ordentlichen Pfarrstellen und Ergänzungspfarrstellen aufgehoben. Was folgerichtig auch die Streichung von Artikel 118 der bisherigen Kirchenordnung zu den Ergänzungspfarrstellen zur Folge hätte. Dieser grundlegende Systemwandel wird von der Kommission begrüsst. Die Gleichberechtigung unter den Pfarrpersonen wird damit gestärkt sowie der grosse Aufwand für die Beantragung und Zuteilung der Ergänzungspfarrstellen reduziert. Alle Beteiligten erhalten grössere Planungssicherheit. Die Kirchensynode erhält

zudem die Möglichkeit, das mittlere landeskirchliche Quorum jeweils für die Amtsdauer der Pfarrpersonen festzulegen. Damit wird auch eine wiederholte Forderung der FiKo nach besseren finanzpolitischen Steuerungsmöglichkeiten die Pfarrstellen betreffend erfüllt. Alle vier Jahre erhält die Kirchensynode die Möglichkeit, auf spezifische Situationen (zum Beispiel Veränderung bei den Steuererträgen für juristische Personen) zu reagieren. Gemäss den Berechnungen der FiKo ergibt sich mit der vorgesehenen Bandbreite des mittleren landeskirchlichen Quorums von 1'500 bis 1'800 ein möglicher finanzpolitischer Spielraum von 4 Mio. Franken pro Jahr oder 16 Mio. Franken pro Amtsdauer. Wie eben ausgeführt, begrüsst deshalb die Kommission diesen grundsätzlichen Wandel im System der Berechnung und Zuteilung von Pfarrstellen in den Kirchgemeinden.»

Kirchenratspräsident Michel *Müller* teilt die Überlegungen der Kommission und dankt dieser dafür. Die bisherigen Steuerungsmöglichkeiten der Kirchensynode bezogen sich auf Artikel 118, d.h. nur dort, wo es um Ergänzungspfarrstellen ging. Letztmals waren es 100 Kirchgemeinden, die Gesuche gestellt haben. Weil diese Steuerungsmassnahmen zum Teil zufällig ausfielen und auch unbefriedigend waren, hat der Kirchenrat diese zugunsten von Artikel 116 aufgehoben. So betrifft die Steuerungsmöglichkeit alle Kirchgemeinden gleichmässig. Dabei handelt es sich nicht um irgendeine Kürzung. Aber das durchschnittliche Quorum wird gleichmässiger verteilt. Deshalb wurde Artikel 118 aufgehoben. Ein weiterer Effekt war das grosse Anliegen von Seiten der Pfarerschaft, dass diese Aufteilung in ordentliche und Ergänzungspfarrstellen nicht mehr existiert, sondern dass es sich einfach um Pfarrerinnen und Pfarrer handelt, die Teil am Pfarramt haben und die in diesem Sinn wirklich gleichberechtigt in ihrer Stelle sind.

Christine *Diezi-Straub*, Dorf, macht geltend, dass seit Jahren in der Kirchensynode über Pfarrstellenzuteilungen und Quoren gesprochen werde. Vielleicht ist die Zeit nun reif, auch einen anderen Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen: Wenn von Quoren gesprochen wird, dann ist das einzelne Kirchensteuer zahlende Kirchgemeindeglied nichts weiter als eine Berechnungshilfe. Es stellen sich aber folgende Fragen: Was hat der Mann davon, wenn er in seiner Kirchgemeinde eine kostenlose Trauung beanspruchen kann, wenn der Pfarrer auf-

grund seines Pensums die Arbeit nicht aufbringen kann. Was hat die Frau vom Slogan «näher – profilierter – vielfältiger», wenn die Pfarrerin wegen des kleinen Quorums den Gesprächskreis aufgeben muss. In der vorgeschlagenen Teilrevision der Kirchenordnung ist kein Artikel zu finden, der diesen Fragen Rechnung trägt. Weiter stellt sich die Frage, welche Dienstleistung ein Mensch, der Mitglied der Zürcher Landeskirche ist, der Kirchensteuer bezahlt, der leider aber in einer kleinen Kirchgemeinde wohnt, die nicht fusionieren wollte oder konnte, für sich in Anspruch nehmen kann. Kann er mit seinen Wünschen in die Nachbarkirchgemeinde – die vielleicht ja gar nichts mit dieser Kleinstgemeinde am Hut hat? Oder werden neue GKD-Stellen geschaffen für «Sprinterpfarrer», die all die Dienste übernehmen, die vor Ort nicht mehr gewährleistet sind? Oder sind eventuell neu regionale Zusatzdienste für Pfarrpersonen mit 100 %-Pensum geplant?

Wenn das Schreckvorstellungen sind, dann gibt es nur eines: Kirchensynode und Kirchenrat müssen den Mut aufbringen, gemeinsam die Sicht auf die Menschen in den Kirchgemeinden zu richten und innovative Lösungen jenseits von Rechnereien suchen. Was muss nahe angeboten werden, welche Leistungen können regional übernommen werden, wo ergeben sich wertvolle Synergien? Das sind dann die Fragen, die gestellt werden müssen und auf welche wir Antworten zu finden haben.

Als Synodale sind wir der Kirche als einer Gemeinschaft verpflichtet und nicht dazu berufen, für eigene Interessen zu schauen.

Kurt Stäheli, Marthalen, spricht zu den zentralen Artikeln dieser Vorlage, Artikel 116–118. Der Kirchenrat will Tabula rasa machen mit der Pfarrstellenordnung. Damit werden auch sehr lebendige Kirchgemeinden mit aktiven Mitgliedern zur Aufgabe gezwungen. Das kann Kurt Stäheli nicht verantworten. Dadurch werden bewährte Strukturen zerstört und unsere Kirche geschwächt. Er hat es bereits beim Eintreten gesagt, dass es schlicht unmöglich ist, mit einer Pfarrstelle von 30 % eine Kirchgemeinde mit bis zu 600 Mitgliedern zu betreuen, wie dies die Artikel 116 und 117 vorsehen.

Es ist nicht notwendig, diesen unmöglichen Druck auf diese Kirchgemeinden auszuüben. Die Weinländer Synodalen haben diese Probleme frühzeitig erkannt und deshalb die Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit postuliert. Die damals vorhandenen Vertragsmuster waren veraltet und man wollte, dass die Kirchenpflegen

über einfache und rechtlich gesicherte Muster von Zusammenarbeitsverträgen verfügen. So können alle Kirchgemeinden selbständig über ihr kirchliches Leben bestimmen und die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden suchen, wo es sinnvoll ist. Wenn sich die Zusammenarbeit eingespielt und bewährt hat, steht es den Kirchgemeinden immer noch frei, über Fusionen nachzudenken.

Bereits beim Eintreten hat Kurt Stäheli dargelegt, dass gemäss § 47 Abs. 2 GO die Teilrückweisung möglich ist, wenn sie eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung enthält.

Die Landeskirche braucht eine andere Stellenzuteilung. Es kann nicht sein, dass mit der Teilrevision gerade die ländlicheren Bezirke, in denen die reformierte Tradition noch verwurzelt ist, an den Rand des Ruins getrieben werden. Es stellt sich die Frage, wie eine Kürzung von einem Drittel der Pfarrstellenprozente, wie sie im Weinland zu erwarten wäre, verkraftet werden soll. Die Lösung könnte darin bestehen, dass ein minimales Stellenpensum für ein Pfarramt festgelegt wird, wie dies schon heute Artikel 116 KO vorsieht. Es ist nachvollziehbar, dass das minimale Pensum gesenkt werden muss. Für jede Kirchgemeinde ist ein Sockel von mindestens 50 Stellenprozent anzusetzen. Dieser gilt für vielleicht 600 Mitglieder. Von dieser Basis aus kann die Stellenzuteilung so vorgenommen werden, wie sie in der Teilrevision vorgesehen ist. Es ist schliesslich im Detail zu prüfen, ob für einen allfällig verbleibenden Stellenrest in der ganzen Landeskirche nach wie vor Artikel 118 «Ergänzungspfarrstellen» mit zugehöriger Verordnung belassen würde oder der Kirchenrat über derartige Stellenreste ohne Mitwirkung der Kirchensynode verfügen könnte.

Als Synodaler ist Kurt Stäheli nicht in der Lage, die notwendigen Detailberechnungen für diese Lösung vorzunehmen. Deshalb muss er den Antrag stellen, die Artikel 116, 117 und 118 an den Kirchenrat zur Überarbeitung im Sinn seiner vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen.

Er ist davon überzeugt, dass dieser Antrag den Bedürfnissen aller Kirchgemeinden entspricht. So wird den Kirchgemeinden ihre Entscheidungsfreiheit belassen und die Gemeindeautonomie ist damit gewahrt. So bleibt die Kirche im eigentlichen Sinn des Wortes im Dorf.

Man mag jetzt einwenden, dass damit die Fusion der Stadt Zürich verzögert wird. Kurt Stäheli hat aber vor einer Woche den Weg aufgezeigt, dass mit einer Aufteilung der Vorlage in die Themen mit ob-

ligatorischem Referendum einerseits und fakultativem Referendum andererseits keine Verzögerung eintreten würde. Im Gegenteil: Bleibt die Kirchensynode beim Plan des Kirchenrates, riskiert sie, in der Volksabstimmung damit zu scheitern. Viele Kirchgemeinden werden sich bestimmt für ein Nein zur Teilrevision einsetzen. Kurt Stäheli dankt den Synodalen für die Unterstützung seines Antrags.

Michael *Wiesmann* weist die Synodalen darauf hin, dass sie einen Antrag der Evangelisch-kirchlichen Fraktion bezüglich Gleichstellung bei der Verteilung der Pfarrstellen in Institutionen und Kirchgemeinden auf ihren Tischen vorgefunden haben. Die Evangelisch-kirchliche Fraktion hat darüber beraten und festgestellt, dass hier der Rechtsgrundsatz, «Gleiches gleich zu behandeln» Sinn macht. Schliesslich werden mit den Pfarrstellen in den Institutionen letztlich Gemeindepfarrämter in spezialisierten Bereichen entlastet. Das kann man in eine Quorumsberechnung ohne weiteres einfliessen lassen. Die Evangelisch-kirchliche Fraktion ist sich bewusst, dass es vermutlich etwas Zeit braucht, die Berechnungsgrundlagen zu überprüfen. Die Evangelisch-kirchliche Fraktion wünscht, dass die Kommission II allenfalls nochmals zusammen mit dem Kirchenrat darüber beraten kann. Deshalb stellt Michael Wiesmann einen Ordnungsantrag, dass die Beratung von Artikel 116 und 117 auf die Synodeversammlung vom 8. Mai 2018 vertagt wird mit den vorliegenden Anträgen von Kurt Stäheli und der Evangelisch-kirchliche Fraktion.

Adrian *Honegger* stellt fest, dass Artikel 116 gemäss Bericht Brägger mit 376 Nennungen der am häufigsten erwähnte Artikel in den Vernehmlassungsantworten ist. Zu Artikel 117 sind 54 und zu Artikel 118 sind 121 Antworten eingegangen. Weil die Pfarrstellenzuteilung von substanzieller Bedeutung ist, sind die beiden Artikel 116 und 117 das eigentliche Kernstück dieser Teilrevision. Darauf hat Adrian Honegger auch in der Kommission hingewiesen. Möglicherweise wird die Bedeutung dieser beiden Artikel unterschätzt.

Gemäss den Variantenberechnungen der GKD kommt es bei kleinen Kirchgemeinden mit rund 2'000 Mitgliedern zu Verlusten und bei grossen Kirchgemeinden zu Gewinnen bei den Pfarrstellen (ab rund 4'000 Mitglieder). Die Gewinne resultieren aus dem veränderten Berechnungsschema und sollten im Sinn des Solidaritätsgedankens den kleinen Kirchgemeinden zukommen.

Kleine Kirchgemeinden haben eine gewisse Grundbelastung (Koordination, Verwaltung, Organisation, Absprachen etc.) ungeachtet der Gemeindegrösse. In kleinen Kirchgemeinden ist die Pfarrperson ausschliesslich zuständig für die Freiwilligenarbeit. Diese wird in Zukunft ein grösseres Gewicht erhalten. Je grösser eine Kirchgemeinde ist, desto eher stehen Unterstützungen durch Sozialdiakonie und Sekretariat zur Verfügung. Warum grössere Kirchgemeinden proportional mehr Stellenprozente erhalten sollen, bleibt ein Rätsel und ist sicher nicht im Sinn der Solidarität mit den kleineren Kirchgemeinden. Die lineare Zuteilung ist nicht sachdienlich.

Der Revisionsantrag des Kirchenrates zu Artikel 116 ist auf den ersten Blick einfach und nachvollziehbar, aber er berücksichtigt die soeben dargelegten Argumente überhaupt nicht. Weiter hat er den gravierenden Mangel, dass die Pfarrstellen in Institutionen nicht geregelt werden.

Es ist die Aufgabe des Kirchenrates, die Pfarrstellenzuteilung so vorzunehmen, dass eine möglichst gute seelsorgerische Versorgung sichergestellt ist. Diese Aufgabe steht dem Kirchenrat zu. Als Kirchensynode stellen wir nur die Regeln auf.

Die Pfarrstellenzuteilung ist grundsätzlicher Art und braucht mehr Zeit. Adrian Honegger unterstützt daher den Rückweisungsantrag von Kurt Stäheli und bittet die Mitsynodalen, dasselbe zu tun, und zwar aus einer Verpflichtung heraus, der Landeskirche zu dienen.

Philipp *Nussbaumer* erläutert, dass es bei Artikel 116 um die Berechnung der gesamthaft zur Verfügung stehenden Stellenprozente geht. Da liegt noch der Antrag von Michael Wiesmann vor, der beantragt, dass man Pfarrstellen in den Institutionen noch dazu nimmt. Grundsätzlich kann Philipp Nussbaumer schon darüber berichten, was die Kommission alles über kleinste Pensen nachgedacht hat, aber im Moment zieht er es vor, jetzt über Artikel 116 zu verhandeln.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* gibt vorerst bekannt, dass er den Antrag von Michael Wiesmann nicht erhalten hat, und moniert, dass dies ein seltsames Vorgehen ist. Als Kommissionsmitglied hätte Michael Wiesmann die Möglichkeit gehabt, diesen Antrag in der Kommission einzubringen. Wenn so grundlegende Anträge erst jetzt gestellt werden, muss man sich fragen, wie seriös denn das sein soll. Dazu kommt noch, dass dieser Artikel 116 unter der Überschrift

«Gemeindepfarramt» steht. In der Kirchenordnung ist ganz klar geregelt, dass man hier von Gemeindepfarramt und nicht von allen Pfarrämtern spricht. Es gibt landeskirchliche und Institutionspfarrämter, die in der Verordnung geregelt sind, über welche die Kirchensynode vor nicht allzu langer Zeit abgestimmt hat. Hier sind die Gemeindepfarrämter geregelt. Aus der Sicht von Michel Müller sind das wahrscheinlich doch Versuche, Verzögerungen ins Ganze hineinzubringen. Das kann man machen. Der Effekt davon wird einfach sein, dass für die nächste Pfarrwahl aus zeitlichen Gründen am bisherigen System festgehalten werden muss. Der Kirchenrat hat alle Steuerungsmöglichkeiten auch mit dem bisherigen System in der Hand, die Kirchensynode aber verliert an Steuerungsmöglichkeiten, und vor allem verlieren alle an einer klaren Zukunftsperspektive. Michel Müller warnt vor einer Vermischung mit den Institutionspfarrämtern, weil das mit Artikel 116 überhaupt nichts zu tun hat. Ebenso warnt der Kirchenratspräsident vor einer Rückweisung, weil eine solche einfach den Effekt hat, dass man diese Arbeit erst für die nächste Amtsperiode machen kann. Schliesslich ermahnt Michel Müller die Synodalen, nicht Begriffe zu verwenden, die eine Wertung beinhalten. Darauf hat Christine Diezi-Straub hingewiesen. Es gibt offenbar lebendige Kirchgemeinden und es gibt kleine Kirchgemeinden. D.h. die Mitglieder von kleinen und lebendigen Kirchgemeinden sind etwa doppelt so viel wert, was die Stellenzuteilung angeht, und wenn man das noch finanziell betrachtet, wahrscheinlich noch viel mehr, weil diese kleinen und lebendigen Kirchgemeinden zwar Stellen beanspruchen, aber sie nicht bezahlen. Der Kirchenrat stellt klar, dass er Mitglieder nicht bewertet, er bewertet nicht, wie lebendig die Kirchgemeinde ist und wie lebendig die Mitglieder sind, er bewertet nicht, wie engagiert oder wie passiv die Mitglieder sind und wie gläubig oder nicht gläubig sie sind. Ein Mitglied hat grundsätzlich bei der Zuteilung der Pfarrstellenressourcen denselben Anspruch, den es in seiner Kirchgemeinde einlösen kann. Jedes System, das versucht, eine Bewertung einzubringen, muss dann entscheiden, wer diese Bewertung vornimmt. Der Kirchenrat will also schon aus Gründen des uferlosen Aufwands nicht bewerten, denn alle Mitglieder haben einen gleichmässigen Anspruch. Mit Artikel 116 wird diesem Sachverhalt Rechnung getragen.

Michel Müller, der diesen Ordnungsantrag erst jetzt zu sehen bekommen hat, mahnt, dass ein solches Vorgehen der Kirchensynode

dazu führt, dass man alle Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen bleiben lassen kann. Die Frage des Zusammenstellens von Institutionspfarrämtern und Gemeindepfarrämtern schnell über die Frühlingferien zu erledigen, ist überhaupt nicht seriös. Das müsste dem Kirchenrat als Teil der Vernehmlassung vorgelegt werden, da es sich um eine grundlegende Frage handelt, wie in Zukunft mit den Institutionspfarrämtern, mit den dort vorhandenen Quoren umgegangen wird. Dieser Ordnungsantrag ist nicht nur aus praktischen, sondern aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen. Deshalb erachtet ihn der Kirchenratspräsident als reines Verzögerungsmanöver.

Michael *Wiesmann* erklärt, dass die Berechnungsgrundlagen erstellt wurden, weil man sich bewusst war, dass jemand die Hausaufgaben machen muss. Warum der Antrag jetzt kommt? Weil man nach den Beratungen in der Kommission als Fraktion festgestellt hat, dass man sich hier mehr Steuerungsmöglichkeiten für die Kirchensynode wünscht. Zudem ist die Evangelisch-kirchliche Fraktion der Ansicht, dass eine solche Gleichberechtigung zielführend sein könnte. Damit die Kommission und der Kirchenrat darüber beraten können, wurde die Vertagung im Sinn eines Ordnungsantrags beantragt. Michael *Wiesmann* wünscht sich, dass bei einer solch wichtigen Vorlage nochmals ausführlich über diese diskutiert wird. Deshalb bittet er die Synodalen, diesem Ordnungsantrag zuzustimmen, damit sie nach den Beratungen in der Kommission und in der Fraktion darüber sachlich befinden können.

Abstimmung

Die Synodepräsidentin lässt über den Ordnungsantrag von Michael *Wiesmann* abstimmen. Dieser lautet: Die Beratung von Artikel 116 und 117 wird auf die ausserordentliche Sitzung der Kirchensynode vom 8. Mai 2018 vertagt.

Die Synodalen *lehnen* den Ordnungsantrag mit 35 Ja zu 63 Nein bei 4 Enthaltungen *ab*.

Hans Martin *Aeppli*, Oberwinterthur, fragt sich, ob die Synodalen sich jetzt schon zu Artikel 117 äussern können, da dieser Artikel inhaltlich zum Rückweisungsantrag von Kurt *Stäheli* gehört. Es würde eventuell Sinn machen, wenn jetzt ein Zeitfenster von einer halben Stunde ge-

öffnet würde, damit über Artikel 116 und 117 diskutiert werden kann. Erst danach soll abgestimmt und die Detailberatung fortgesetzt werden oder es soll über den Rückweisungsantrag von Kurt Stäheli jetzt abgestimmt werden. Angenommen, der Rückweisungsantrag würde angenommen, dann müsste ja der Kirchenrat schon ein paar Leitplanken kennen und wissen, wo etwas nachgebessert werden sollte.

Die Synodepräsidentin ist mit dem Vorschlag von Hans Martin Aepli einverstanden, ein Zeitfenster von einer halben Stunde zu öffnen, um über Artikel 116 und 117 als Paket zu diskutieren. Es ist jetzt also erlaubt, über die Artikel 116, 117 und 118 zu debattieren.

Philipp *Nussbaumer* spricht zu Artikel 117: Mit dem Revisionsantrag des Kirchenrates zu Artikel 117 wird die Verteilung der total zur Verfügung stehenden Pfarrstellen auf die einzelnen Kirchgemeinden in drei Runden vorgenommen. In einer ersten Runde erhalten alle Kirchgemeinden pro 200 Mitglieder 10 %. Diese Verteilung erfolgt linear. In einer zweiten Runde erhalten Kirchgemeinden mit mehr als 2'000 Mitglieder zusätzliche Stellenprozente. Diese werden pro Anzahl Mitglieder gewährt, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen. Wie viele zusätzliche Stellenprozente gewährt werden, beschliesst die Kirchensynode. In einer dritten Runde kann der Kirchenrat die Stellenprozente, die in den ersten beiden Runden noch nicht verteilt wurden, für Projekte, Initiativen oder Härtefälle an Kirchgemeinden verteilen. Die Kommission hat in ihren Sitzungen das vorgeschlagene Modell zur Zuteilung der Pfarrstellen intensiv diskutiert. Sie ist sich bewusst, dass es sich bei der Zuteilung der Pfarrstellen um ein heisses Eisen der vorliegenden Teilrevision der Kirchenordnung handelt. Entsprechend wurden die Vor- und Nachteile intensiv diskutiert. Im Vordergrund stand dabei einerseits, ob grosse Kirchgemeinden in Zukunft nicht zu sehr auf Kosten von kleineren Kirchgemeinden von zusätzlichen Stellenprozente profitieren. Andererseits wurde argumentiert, ob kleine Kirchgemeinden bisher nicht zu sehr auf Kosten der grösseren Kirchgemeinden von der Zuteilung der Stellenprozente profitierten. In beiden Fällen wurden die je nach Standpunkt grössere oder geringere Arbeitslast bei grossen oder kleinen Kirchgemeinden argumentativ ins Feld geführt. Zudem wurden in der Kommission mehrere Anläufe unternommen, die Pfarrstellenzuteilung anders vorzunehmen. Entsprechende Anträge wurden

aber jeweils zurückgezogen, wenn sich in der Diskussion gezeigt hatte, dass andere Ansätze der Zuteilung eine weniger lineare Zuteilung ergeben hätten. Die Kommission war sich einig, dass das neue Zuteilungssystem linearer sein sollte. Denn bisher musste eine Kirchgemeinde mit starken Schwankungen auskommen, je nachdem, ob sie knapp über oder unter einem Quorum für den nächsten «Ausbau-schritt» in Bezug auf ihre Pfarrstellen zu liegen kommt. Schliesslich entschied sich eine Kommissionsmehrheit, dem Revisionsantrag des Kirchenrates zu folgen. Hauptargumente dafür waren die stärker lineare und damit gleichmässige, fairere Verteilung des mittleren landeskirchlichen Quorums. Die bessere finanzpolitische Steuerbarkeit und die bessere Planbarkeit für alle Betroffenen spielten ebenfalls eine Rolle. Eine Kommissionsminderheit beantragt die Zuteilung von zusätzlichen Stellenprozenten gemäss Artikel 117 Abs. 2 bereits an Kirchgemeinden ab 1'500 Mitglieder vorzunehmen. So soll die Reduktion von Stellenprozenten für Kirchgemeinden zwischen 1'500 und 2'000 Mitgliedern neben der Übergangsbestimmung auch über 2024 hinaus abgedeckt werden.

Michel Müller führt aus, dass der Kirchenrat grundsätzlich eine weitestgehend lineare Zuteilung der Pfarrstellen vornehmen will. Das ist der erste Grundsatz. Dann will aber der Kirchenrat auch sicherstellen, dass grössere Kirchgemeinden auch das Potential zur Investition für die Zukunft bekommen. Zugleich braucht der Kirchenrat einen gewissen Spielraum, um auf all die Ungerechtigkeiten, die beim noch so linearen System dann doch noch entstehen, Rücksicht nehmen zu können. Je mehr fix im Gesetz geregelt ist, umso weniger Spielraum gibt es. Der Grundsatz ist eine gleichmässige, faire Verteilung bei der Berücksichtigung von einzelnen Situationen. Bezüglich des Hinweises zum Sockel ist festzuhalten, dass ein solcher vorhanden ist, und zwar in zwei Dimensionen. Das eine ist, dass auch eine Kirchgemeinde mit einem einzigen Mitglied bereits aufgerundet 10 % hat. Das ist der eine Sockel. Viel gewichtiger aber ist, dass der Kirchenrat in den Übergangsbestimmungen V einen Sockel bis ins Jahr 2024 vorschlägt. Alle Kirchgemeinden bis 900 Mitglieder haben 50 Stellenprozent. Wenn die Kirchensynode das jetzt zurückweist, fällt auch das weg und dann ist alles frei für die nächste Diskussion. D.h., der Kirchenrat gibt noch einmal ab Inkrafttreten dieser Kirchenordnung fünf Jahre Zeit für Kirchgemeinden mit unter 900 Mitgliedern mit 50 %

und unter 1'500 Mitgliedern mit 80 %. Insofern ist die Forderung nach einem Sockel erfüllt mit den Übergangsbestimmungen.

Hans Martin *Aeppli* unterstützt diese Übergangsbestimmungen und stellt fest, dass es nun Zeit gibt, weshalb sich die Frage aufdrängt, ob diese Debatte nicht auch in zwei Jahren geführt werden kann. Er möchte sich noch über das Wort «linear», dieses lineare Modell pro 200 Mitglieder 10 Stellenprozente, äussern. Das wäre richtig, wenn doppelt so viele Mitglieder auch doppelt so viele Arbeit erzeugen würden. Dreimal so viele Mitglieder auch dreimal so viel Arbeit im Pfarramt bewirken würde. Dann wäre dieser lineare Ansatz richtig, obwohl so die grossen Kirchgemeinden davon etwas profitieren könnten. Vielmehr stört hingegen Abs. 2 von Artikel 117, wo bei grossen Kirchgemeinden mit mehr als 2'000 Mitgliedern nochmals mehr Stellenprozente zugewiesen werden. Das ist störend, zumal dies zulasten kleiner Kirchgemeinden geht, womit die Solidarität zwischen grossen und kleinen Kirchgemeinden strapaziert wird.

Aus diesen Gründen stellt Hans Martin Aeppli den Antrag, dass man den Abs. 2 von Artikel 117 streicht. Wenn man den Abs. 2 aber einfach streicht, hat das jedoch insofern Konsequenzen, als dass Stellenkontingente frei werden. Dann ist zu überlegen, ob man das in den Abs. 1 oder in den Abs. 3 schieben und dort ändern soll. Deshalb bevorzugt Hans Martin Aeppli eine nochmalige Überarbeitung, wenn Abs. 2 weggelassen wird, was nicht allzu viel Zeit beanspruchen würde.

Dominic *Schelling*, Zürich Höngg, ist besorgt darüber, dass kleine Kirchgemeinden zu Recht Angst haben. Diese wurden nie gefragt, was sie eigentlich möchten, ob sie kleinere oder grössere Kirchgemeinden sein möchten. Dominic Schelling ist der Meinung, dass diese Fragen nicht geklärt wurden.

Hannes *Hinnen*, Regensberg, spricht als Vertreter einer Kleinstgemeinde. Deshalb befürwortet er, dass in Artikel 117 oder auch in Artikel 116 mindestens 50 Stellenprozent festgeschrieben werden. Bei den wenigen Kirchgemeinden mit weniger als 400 Mitgliedern würde gemäss Revisionsantrag das Pensum 20 % oder weniger betragen. Mit einem solchen Pensum ist eine Kirchgemeinde nicht mehr funktionsfähig. Jetzt kann man einwenden, dass es Kirchgemeinden in dieser

Grössenordnung nicht mehr geben sollte. Für eine Fusion braucht es aber nicht nur die Bereitschaft der Kleinstgemeinden, sondern auch fusionsbereite Nachbargemeinden. Die Praxis zeigt, dass dem aus unterschiedlichsten Gründen nicht immer so ist. Deshalb votiert Hannes Hinnen für ein minimales Pensum von 50 % auch über die Übergangszeit hinaus. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es im Kanton Zürich nur neun Kirchgemeinden mit weniger als 500 Mitgliedern gibt.

Thomas *Grossenbacher* kritisiert die kritischen und perspektivlosen Äusserungen der Synodalen, weil dies der Kirchensynode nicht ansteht. Er wünscht sich einen Paradigmenwechsel seitens der Synodalen und fordert sie auf, auf ihre Ratskollegen konstruktiv und zielführend einzugehen.

Dieter *Graf*, Richterswil, warnt davor, die Aufgaben der Gemeindepfarrer und die Aufgaben der Pfarrer in den Institutionen einfach so zusammen zu mischen und dann zu versuchen, dieses Quorum zu heben oder zu senken. Aus eigener Erfahrung weiss er, dass es hier um eine andere Aufgabe geht, die nicht einfach mit diesem Quorum vermischt werden kann.

Theddy *Probst*, Wildberg, ist dankbar für Ausführungen von Hans Martin Aeppli über das lineare Verhältnis. In dieser Vorlage geschieht aber eine Gleichmacherei, die auf Kosten der kleinen Kirchgemeinden geht. Es stellt sich hier die Frage, wie diese die Zukunft gestalten können. Mit 10–40 Stellenprozent ist der Alltag einfach nicht mehr möglich. Auch die kleinen Kirchgemeinden haben ein Anrecht auf Gemeindeautonomie. Deswegen heisst es in der alten Kirchenordnung in Artikel 116, dass in Kirchgemeinden mit weniger als 1'000 Mitgliedern das Pensum der Pfarrstellen mindestens 60 % beträgt. Die Zukunft nach 2024 sieht aber düster aus. Es steht der Kirche und der Gesellschaft gut an, sich Gedanken zu machen über die kleineren und die schwachen Kirchgemeinden, die auch ihren Beitrag leisten. Die Leute in den kleinen Kirchgemeinden sind nicht einfach Schmarotzer, sondern es sind Leute, die arbeiten und Perspektiven haben, und das fehlt in diesen Artikeln 116 und 117 völlig. Deshalb bittet Theddy Probst die Synodalen und den Kirchenrat, eine Lösung für die kleinen Kirchgemeinden zu schaffen.

Lukas *Maurer* beantragt, dass jede Kirchgemeinde im Pfarramt über mindestens 50 Stellenprozente verfügt.

Mit weniger als 50 Stellenprozent funktioniert eine Kirchgemeinde nicht mehr. Es geht Lukas Maurer darum, diese 50 Stellenprozent aus den Übergangsbestimmungen in die Kirchenordnung zu integrieren. Die Kirchensynode hat die Verpflichtung, allen Mitgliedern der Landeskirche ein gutes kirchliches Angebot zu bieten. Lukas Maurer findet es höchst problematisch, Mitgliedern der Landeskirche zu drohen, dass ihre kirchliche Grundversorgung zusammengestrichen werde. Eine solche Drohung ist der Landeskirche unwürdig. Die Drohung, dass den kleinen Kirchgemeinden der Hahn zugekehrt wird, erhöht zwar den Druck auf die kleinen Kirchgemeinden, aber es erhöht nicht den Druck auf die grossen Kirchgemeinden, die allenfalls den Zusammenschluss mit einer kleinen Kirchgemeinde nicht wollen. Aktuell gibt es mindestens zwei kleine Kirchgemeinden, die keinen Anschluss finden, weil die grossen Nachbarn nicht wollen, da sie einen solchen nicht brauchen.

Mittagspause: 12.15 bis 14.15 Uhr

Nachmittagssitzung

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 102 von 123 Synodalen.

Abwesend sind 21 Synodale:

Amstutz Manuel, Zürich Industriequartier / *Birkner* Rüdiger, Glattfelden / *Fässler* Jörg, Steinmaur / *Forrer* Sibylle, Kilchberg / *Gassmann* Gerold, Winterthur Mattenbach / *Gerber* Rolf, Hinwil / *Halser-Furrer* Michèle, Zürich Seebach / *Majoleth* Jolanda, Zürich im Gut / *Maurer* Thomas, Knonau / *Müller* Axel, Eglise Française / *Pachmann* Herbert, Hittnau / *Peter* Roland, Winterthur Veltheim / *Pfenninger Schait* Stephan, Kloten / *Portmann* Roland, Volketswil / *Rutishauser* Stefan, Winterthur Veltheim / *Rutz* Thomas, Dietlikon / *Sigg-Suter* Ursula, Dinhard / *Steiner* Jürg, Wangen-Brüttisellen / *Thomann* Huldrych, Fällan-

den / von *Passavant* Ingrid, Oberengstringen / *Willi-Bester* Wilma, Stadel

Fakultätsvertretung: -

Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 3 – Teilrevision der Kirchenordnung

Bevor mit den Beratungen zur Teilrevision der Kirchenordnung fortgefahren wird, gibt die Synodepräsidentin, Simone *Schädler*, bekannt, dass sich die Kirchenräte Bernhard Egg und Daniel Reuter für die Nachmittagssitzung abgemeldet und entschuldigt haben.

Es sind noch zehn Personen auf der Rednerliste angemeldet, die sich zu Artikel 116 und 117 äussern möchten.

Andreas *Bosshard Müller*, Bubikon, macht geltend, die Diskussion habe gezeigt, dass heute kein Konsens über den Vorschlag des Kirchenrates besteht. Er befürchtet, wenn die Kirchensynode heute Nachmittag diese beiden Artikel noch abschliessen wolle, dass dies zu einem Schnellschuss wird. Deshalb möchte er den Antrag von Kurt Stäheli unterstützen, um mehr Zeit für die Beratungen zu gewinnen.

Beat *Schneider* äussert sich zum Schutz der kleinen Kirchgemeinden. Er sieht nicht ein, weshalb diese kleinen Kirchgemeinden, die zurzeit noch nicht bereit sind, sich zusammenzuschliessen, derart unter Druck gesetzt werden, nicht nur mit der Zuteilung der Pfarrstellen, sondern auch durch den Finanzausgleich. Er verlangt, dass das vorliegende Modell mit der Pfarrstellenzuteilung nochmals überarbeitet wird.

Ivan *Walther* mahnt die Synodalen, sich für die Debatte, die jetzt geführt wird, genügend Zeit zu nehmen. Zur erwähnten Gerechtigkeit ist klarzustellen, dass Gerechtigkeit nicht Gleichheit ist, weshalb diese Vorstellung von Gerechtigkeit nicht auf die Gleichung «pro Anzahl Mitglieder, so viele Pfarrstellen» reduziert werden kann. Diesbezüglich ist auf die erheblichen Unterschiede zwischen Stadt und Land hinzuweisen.

Anita *Keller Büchi*, Trüllikon, wirft den Blick auf den gesamten Bezirk Andelfingen. Dort gibt es etwa 16'000 Mitglieder, und das sind etwas mehr als 50 % der Gesamtbevölkerung. Mit der neuen Regelung wird der Bezirk ab 2024 rund einen Drittel der Pfarrstellen verlieren. Das fällt in diesem Bezirk derart stark ins Gewicht, weil es dort so gut wie keine Diakoniestellen gibt, was die Belastung der Pfarrerinnen und Pfarrer erheblich erhöht. Bezüglich der Aufforderung zur Fusion ist festzuhalten, dass es in diesem Bezirk ausschliesslich sehr kleine Kirchgemeinden gibt, weshalb kein Ausgleich zwischen gross und klein möglich sein wird, wie dies angedacht ist. Rechnerisch werden alle diese Kirchgemeinden zu den Verlierergemeinden gehören, ausser der Bezirk erhält von diesen zehn verfügbaren Stellen etwas zugesprochen. Im Bezirk Andelfingen werden allfällige Zusammenschlüsse wirkungslos sein, zumal der Verlust an Pfarrstellen, egal ob mit oder ohne Fusionen, bei einem Drittel bleibt. Selbst wenn der ganze Bezirk zu einer einzigen Kirchgemeinde zusammengeschlossen würde, ändert sich an dieser Tatsache nichts. Es geht also hier darum, eine sinnvolle Lösung zu finden.

Karl *Stengel* spricht zu Artikel 117. Zum Abs. 2 stellt er den Antrag, neu einen Satz 4 mit dem Inhalt «Pfarrunionen gelten als eine Kirchgemeinde» anzufügen. Das kommt den mittleren Kirchgemeinden zugut. Dies ist eine pragmatische Lösung, die praktische Erfahrung zu sammeln ermöglicht, Synergien erschliessen kann und de facto eine Koordination ergibt. Deshalb bittet Karl Stengel, diesem Antrag zuzustimmen.

Corinne *Duc* hat eine Frage allgemeiner Art. Es wurde gesagt, Anträge seien dem Büro zu melden, was sie auch gemacht hatte. Dann hiess es, das genüge nicht, sie hätte die Kirchenräte und die Fraktionspräsidien benachrichtigen sollen. Sie bittet nun um eine Klärung.

Die Synodepräsidentin beantwortet diese Frage wie folgt: «Antragsteller müssen die schriftlich vorhandenen Anträge den Fraktionspräsidien, dem Kommissionspräsidenten und den Kirchenräten zustellen, das ist der richtige Weg.»

Cornelia *Paravicini* hat sich auch intensiv mit der neuen Pfarrstellenzuteilung befasst. Dazu hat sie verschiedene Zahlen des Statistischen

Amts studiert. Speziell angesehen hat sie die verschiedenen Altersgruppen der Wohnbevölkerung des Kantons Zürich. Sehr auffallend ist, dass in der Stadt Zürich mit Abstand am wenigsten junge Menschen, d.h. 0–14-jährige, aber auch 15–19-jährige wohnen. In diesen beiden Altersabschnitten finden in der Regel die Taufe, das ganze religionspädagogische Gesamtkonzept (rpg) mit den Jugendgottesdiensten und zum Abschluss die Konfirmation statt. Mit anderen Worten, in diesen Altersabschnitten hat eine Pfarrperson meist recht intensiven und zeitaufwendigen Kontakt mit den Jugendlichen und deren Eltern. Auch im Alterssegment von 65–79 Jahren steht die Stadt Zürich prozentual an der Wohnbevölkerung gesehen am Ende der Liste. Von Cornelia Paravicini aus gesehen eine Altersgruppe, die von der Seelsorge einer Pfarrperson gerne Gebrauch macht. Zudem werden viele Menschen in dieser Altersgruppe zusätzlich von der Spitalseelsorge betreut.

Darum fragt sie sich, ob eine Pfarrstellenzuteilung, bei der so wichtige Aspekte wie Anzahl Jugendliche, Anzahl Senioren sowie Spitalseelsorge nicht berücksichtigt werden, gerecht ist. Ihr persönlich ist eine gute seelsorgerliche Abdeckung zwischen Stadt und Land wichtig. Darum unterstützt sie den Rückweisungsantrag von Kurt Stäheli.

Margrit Hugentobler, Präsidentin der FiKo, gibt Folgendes zu Protokoll: «Ich bin damit einig, dass grundsätzlich dem sogenannten 'Feinverteilnetz' der kleinräumigen kirchlichen Präsenz Sorge getragen werden soll.

Aber ein Strukturerehalt, insbesondere der Erhalt kleiner Kirchgemeinden um jeden Preis, kann nicht das vorrangige Ziel sein. Die Weiterführung des Status quo ist keine verantwortbare Option. Wenn wir das Ganze ablehnen, bleiben wir beim jetzigen Status, und das kann nicht die Lösung sein. Die seit Jahren leider rückläufigen Mitgliederzahlen verlangen nach Konzentration der Mittel und einer Anpassung der Struktur. Diese Themen liegen nicht erst seit heute auf dem Tisch.

Manche Voten, die uns als Synodale erreicht haben im Vorfeld dieses Tages, zeigen auf, dass ein grosser Verteilkampf lanciert und geschürt worden ist. Stadt – Land, klein – mittel – gross oder finanzschwach – finanzstark. Aber vor allem: 'Meine Kirchgemeindesituation vor Ort ist wichtig.'

Lassen Sie uns die Brille wechseln und uns diese überziehen, bei der wir den ganzen Kanton im Fokus haben, mit dem Anliegen, das Evangelium voranzubringen, langfristig möglichst gerecht verteilt, um gute Ausgangslagen zu schaffen.

Lassen Sie uns alle daran arbeiten, dass Blockaden kirchlicher oder kirchenpolitischer Natur abgebaut werden können. Denn geografische oder sozialräumliche Voraussetzungen, so habe ich mir sagen und aufzeigen lassen, bieten im ganzen Kanton die Möglichkeiten, um sich in Gebilden von 2'000 Kirchenmitgliedern zu organisieren.

Im Vordergrund muss doch für uns die Frage stehen, welche Gestalt der Kirchgemeinde dem Wachstum und der Entfaltung des Gemeindelebens optimal dient.

Unser Ziel muss es doch sein, in ermutigender Art und Weise Freiräume für zukunftsgerichtete Projekte zu schaffen.

Werte Pfarrschaft, lassen Sie uns gemeinsam die Zuversicht unter den Verantwortlichen, den Behörden sowie den beruflich und freiwillig Mitarbeitenden stärken und nicht im Jammerlied den 'Bettel hinschmeissen'.

Ich meine, die vorgeschlagene Lösung in Artikel 116–120, die ab 2024 gilt, mit den luxuriösen Übergangsbestimmungen, die uns so weitere vier oder fünf Jahre Zeit geben, um absehbare Veränderungen bei den personellen Ressourcen im Pfarramt durch Zusammenarbeit oder Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden auszugleichen, sind eine luxuriöse Variante, auf die wir einschwenken sollten. Deshalb bin ich eindeutig für die Variante, wie sie uns die Kommissionmehrheit und der Kirchenrat vorschlagen.»

Lukas *Maurer* stellt den Antrag, in Artikel 117 soll der Vorschlag Abs. 1 und Abs. 2 des Kirchenrates ersetzt werden durch folgende Formulierung: «Die Kirchgemeinden verfügen im Pfarramt über 10 Stellenprozent pro Anzahl Mitglieder, die 11 % des landeskirchlichen Quorums entsprechen. Die Stellenprozent werden auf 10 % gerundet.» Der Vorschlag des Kirchenrates ist kompliziert und kaum verständlich, und er bevorzugt die Kirchgemeinden mit über 2'000 Mitgliedern. In Abs. 3 wird vorgesehen, dass der Kirchenrat Stellenprozent vergeben kann. Allerdings ist die Grössenordnung dieser Stellen völlig undefiniert. Deshalb plädiert Lukas Maurer für eine klare und für alle Kirchgemeinden nachvollziehbare Formulierung. Da in Artikel 116 das Quorum kein eindeutiger Wert ist, son-

dem lediglich eine Bandbreite, ist es sinnvoll, auch die Stellenzuteilung in Relation zu diesem Quorum festzulegen. Er ist der Meinung, dass die Kirchensynode heute entscheiden sollte, grosse Kirchgemeinden nicht zu bevorzugen und deshalb Abs. 2 zu streichen.

Eva *Ebel*, Zürich Aussersihl, fragt den Kirchenrat, was angesichts des Rückweisungsantrags von Kurt Stäheli die Konsequenz für die zukünftige Kirchgemeinde Stadt Zürich wäre, wenn Artikel 116–118 zurückgestellt würden.

Michael *Wiesmann* weist darauf hin, dass die Pfarrstellen nicht das einzige heilsbringende Instrument für eine lebendige Kirchgemeinde sind. Das darf für eine protestantische Kirche nicht sein. Es stellt sich die Frage, ob es nicht alternative Lösungen gäbe, anstatt unsäglich teure Pfarrpersonen zu finanzieren. Um das Gemeindeleben zu unterstützen, sollte man bei Kleinstgemeinden eher einen anderen Ansatz wählen, als dort das teuerste Personal zu konservieren.

Kurt *Stäheli* stellt fest, nachdem jetzt etwa zwei Stunden lang über diese drei Artikel diskutiert worden ist, dass der einzige Konsens darin besteht, dass man sich nicht einig ist. Es liegen aber viele Vorschläge vor, die man überarbeiten kann, und er erwartet, dass der Kirchenrat diese Vorschläge prüft. Deshalb glaubt Kurt Stäheli, dass sein Rückweisungsantrag der einzig richtige Weg ist, um weiterzukommen. Bei einer Rückweisung bleiben ja Artikel 116–118 der bisherigen Kirchenordnung in Kraft. Das ist alles. Die Synodalen können dann die Vorlage weiter beraten und auch dort noch Änderungen beantragen und beschliessen. Die Stadt Zürich kann, unter Vorbehalt, dass das obligatorische Referendum angenommen wird, am 1. Januar 2019 operativ beginnen. Deshalb bittet Kurt Stäheli die Synodalen, seinen Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Matthias *Reuter* präzisiert, dass es nie einen Gegenentscheid oder Gegenbeschluss zum eingeschlagenen Weg zu KirchGemeindePlus gab. Deshalb müsste man jetzt sagen, dass es mittelfristig keine kleinen Kirchgemeinden mehr unter einer bestimmten Grösse gibt, oder die Synodalen sagen, nein, das wollen wir nicht. Matthias Reuter glaubt nicht, dass die Rückweisung der richtige Weg ist. Vielmehr müsste man einen Gegenantrag stellen, es so zu belassen, wie es ist.

Im Hinblick auf die Stadt Zürich ist festzustellen, dass das Quorum exponentiell steigt, je grösser eine Kirchgemeinde wird. Würde das konsequent umgesetzt für rund 85'000 Reformierte, hätte die letzte Pfarrstelle ein Quorum von vielleicht etwa 10'000 Mitgliedern. Das würde in der Stadt zu einem Aderlass führen, wenn das so belassen würde. Deshalb scheint ihm die Rückweisung nicht der beste Weg.

Kommissionspräsident Philipp *Nussbaumer* weist darauf hin, dass es sich hier nicht um einen Schnellschuss handelt, wie dies moniert wurde. Vielmehr wurde eine Vorlage erarbeitet, die in die Vernehmlassung geschickt wurde, es gab Vernehmlassungsantworten, die Kommission hat gearbeitet, und es wurden viele Einzelanträge gestellt. In der Kommission wurde auch über die Übergangsbestimmungen diskutiert, ob diese allenfalls verlängert werden können. Die Kommission ist aber zum Schluss gekommen, dass das nicht schon heute passieren muss, da man immer noch zu einem späteren Zeitpunkt diese Übergangsbestimmungen verlängern könne, wenn dies gewünscht werde. Zum Votum von Ivan Walther ist klarzustellen, dass die Angebote der Stadt nicht nur für ihre Stadtbewohner sind, sondern sie sind für alle Einwohner des ganzen Kantons offen. Die Frage von Eva Ebel wurde auch in der Kommission diskutiert und an den Kirchenrat weitergegeben.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* beantwortet die verschiedenen Fragen seitens der Synodalen. Die Fragen von Beat Schneider zu den Steuergesetzen und den juristischen Kirchensteuern werden jetzt nicht beantwortet, da sie jetzt nicht zur Diskussion stehen.

Was Karl Stengel vorschlägt, ist nicht hilfreich, zumal jetzt nicht Kirchgemeinden und Pfarrunionen zusammengenommen werden können. Diese Fragestellungen können jetzt nicht im Gesetz geregelt werden, da dies einen viel grösseren Aufwand benötigt, um all die Probleme, die eine solche Regelung mit sich bringt, zu behandeln.

Das Votum aus einer Kleinstgemeinde von Hannes Hinnen hat den Kirchenratspräsidenten sehr beschäftigt. Es besteht hier eine gewisse Ratlosigkeit, denn wenn es eine kleine Kirchgemeinde gibt, die schon seit längerem versucht, sich mit anderen Kirchgemeinden zusammenzuschliessen, und von niemandem aufgenommen wird, gibt es ein Problem. Entweder wird eine Grossgemeinde zur Fusion gezwungen

oder aber die Kleinstgemeinde wird mit einer 50 %-Stelle aufrechterhalten. Diese Lösungen führen aber nicht weiter.

Zu den Fragen von Anita Keller Büchi ist zu sagen, dass sich auch kleine Kirchgemeinden zusammenschließen können, um so zusammen beispielsweise eine Diakoniestelle zu schaffen, zumal sich bei den Pfarrstellen nichts ändert. Mit dieser Regelung, die jetzt vorhanden ist, gibt es eine klare und verlässliche Zukunftsperspektive für die nächsten Jahre.

Zum Antrag von Kurt Stäheli ist festzuhalten, dass bei einer Rückweisung die gesamte Kirchenordnung nicht dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden kann, weil diese drei Artikel zurückgewiesen sind und diese dann nochmals überarbeitet werden müssen.

Zum Antrag von Hans Martin Aeppli ist zu bemerken, dass man, wenn Abs. 2 gestrichen wird, in der Wirkung weitgehend auf das System zurückkommt, das jetzt vorhanden ist. Ein einziger Unterschied bestünde darin, dass es dann keine ordentlichen Pfarrstellen und Ergänzungspfarrstellen mehr gibt. Indessen gibt es Stellen, die einfach gesetzlich verteilt werden, und eine grosse Anzahl, etwa 40 bis 50 Stellen, die dann von der Kirchensynode über irgendeine Verordnung zugeteilt werden. Deshalb ist auch dieser Antrag abzulehnen.

Simone *Schädler* wiederholt, welche Anträge nun vorliegen. Es sind dies die Anträge von Kurt Stäheli, von Hans Martin Aeppli, zwei Anträge von Lukas Maurer, ein Antrag von Karl Stengel und zwei Anträge von Michael Wiesmann und Markus Bürgin. Daneben gibt es auch noch den Antrag der Kommission.

Theddy *Probst* stellt den Antrag, dass man bei Artikel 116 einen neuen Abs. 2 einfügt. Der lautet: «Kirchgemeinden mit einer Anzahl Mitglieder der Landeskirche unterhalb von 1'000 haben Anrecht auf mindestens eine halbe Pfarrstelle. Kirchgemeinden mit einer Anzahl Mitglieder der Landeskirche unterhalb von 450 haben Anrecht auf mindestens eine 40 % Pfarrstelle.»

Begründung:

1. Die jetzige Vorlage zur Teilrevision der Kirchenordnung setzt die kleinen Kirchgemeinden unter Fusionsdruck. Mit einer Pfarrstellenzuteilung von 10–30 % ist es kaum mehr möglich, ein funktionierendes Gemeindeleben aufrechtzuerhalten. Der Kirchenrat lehnt Zwangsfusionen ausdrücklich ab, wie er in der Diskussion um die Kirchgemeinde

Zürich ausgeführt hat. Die Kirchensynode bestätigte den Verzicht auf Zwangsfusionen. Um Zwangsfusionen zu vermeiden und die Gemeindeautonomie, die auch den kleinen Kirchengemeinden zusteht, sicherzustellen, ist es sinnvoll, eine Mindestregelung, wie sie auch in der bisherigen Kirchenordnung festgehalten ist, beizubehalten. Die kleinen Kirchengemeinden sollen, wie alle anderen auch, entscheiden dürfen, ob und wann sie fusionieren wollen.

Zudem besagt Artikel 126 der Teilrevision, dass Pfarrerinnen und Pfarrer nur dann gewählt werden können, wenn ihr Stellenpensum in der Kirchengemeinde mindestens 30 % beträgt.

D.h., in den kleinen Kirchengemeinden kann gar kein Pfarrer mehr gewählt werden, wenn es unter 30 Stellenprozent liegt.

2. Die kleinen Kirchengemeinden befinden sich meist in ländlichen Gebieten. In diesen Dörfern nehmen die Möglichkeiten, sich zu treffen, stetig ab. Post, Dorfläden, Restaurants etc. schliessen. Die Bevölkerung hat kaum mehr Orte, um sich zu treffen und eine zumindest dörfliche Gemeinschaft zu pflegen. Hier bietet die Kirche einen Ort der Identifikation an. Man kann sich treffen und zum Beispiel im Kirchenkaffee miteinander ins Gespräch kommen. Die Kirche will – wie es der neuste Prospekt der Landeskirche «Kirche beim Wort nehmen» deutlich sagt – den Menschen nahe sein. Hier hat sie eine eindrückliche Möglichkeit, dies der ländlichen Bevölkerung unter Beweis zu stellen.

3. Das neue Berechnungsmodell mag für die mittleren und grösseren Kirchengemeinden Planungssicherheit und Vorteile bringen. Es schafft aber durch die angestrebte mathematische und lineare Berechenbarkeit neue Ungerechtigkeiten am unteren Rand, die stossend sind. Es trifft die kleinen Kirchengemeinden. Die vorgeschlagene Korrektur der Vorlage behebt diese Ungerechtigkeit.

4. Die Bevölkerung des Kantons Zürich – und vor allem die Menschen aus den Städten und Agglomerationen – wollen einen intakten Naherholungsraum in den ländlichen Gebieten. Dies hat sich bei der Abstimmung über die Kulturlandinitiative im Jahr 2012 deutlich gezeigt: 54,5 % der Abstimmenden nahmen sie an. Die Anliegen der Kulturlandinitiative flossen in den Richtplan des Kantons Zürich ein. Für viele Dörfer des Kantons Zürich bedeutet dies, dass sie bevölkerungsmässig kaum mehr wachsen können. Sie haben keine Chance, je ein mittleres Quorum zu erreichen. Solidarität ist hier gefragt.

5. Da die Bevölkerung kleiner Kirchgemeinden in verschiedenen grösseren Zentren des Kantons arbeitet, trägt auch sie zur Generierung juristischer Steuererträge bei. Es wäre nicht fair, die juristischen Steuern nur zugunsten der Kirchgemeinden, in denen sie durch den Sitz der Firmen anfallen, zu rechnen.

Ich bitte Sie herzlich, diesem neuen Abs. 2 von Artikel 116 zuzustimmen.

Pause: 15.25 bis 15.55 Uhr

Simone *Schädler* gibt bekannt, dass über die sieben Änderungsanträge einzeln abgestimmt wird. Bei jedem Antrag wird mit Ja oder Nein abgestimmt, wobei Ja heisst, dass man für diesen Antrag ist, und Nein heisst, man ist dagegen, oder man enthält sich der Stimme. Vor der Abstimmung erkundigt sich die Synodepräsidentin, ob jemand seinen Antrag zurückziehen möchte. Das ist nicht der Fall.

Karl *Stengel* stellt den Ordnungsantrag, das Geschäft auf die nächste Sitzung am 8. Mai 2018 zu verschieben, da seiner Ansicht nach niemand mehr den Überblick hat.

Die Synodepräsidentin lässt über diesen Antrag von Karl Stengel abstimmen.

Abstimmung

Die Synodalen *lehnen* den Ordnungsantrag mit 30 Ja zu 66 Nein bei 3 Enthaltungen *ab*.

Somit werden die vorgesehenen Abstimmungen wie vorgeschlagen durchgeführt.

Der erste Antrag, über den jetzt abgestimmt wird, kommt von Kurt Stäheli. Dieser lautet: Die Artikel 116, 117 und 118 sind an den Kirchenrat zur Überarbeitung im Sinn der vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen.

Die Synodalen *lehnen* den Rückweisungsantrag von Kurt Stäheli mit 36 Ja gegen 59 Nein bei 4 Enthaltungen *ab*.

Die nächsten beiden Anträge wurden von Markus Bürgin eingereicht. Diese betreffen Artikel 116.

Der erste Änderungsantrag lautet: «Die für die Pfarrämter in den Kirchgemeinden und Institutionen insgesamt zur Verfügung stehenden Stellenprozent berechnen sich anhand des mittleren landeskirchlichen Quorums.»

Der zweite Änderungsantrag heisst: «Das mittlere landeskirchliche Quorum entspricht der Zahl der Mitglieder der Landeskirche pro 100 Stellenprozent in einem Pfarramt. Es beträgt pro 100 Stellenprozent mindestens 1'150 und höchstens 1'450 Mitglieder.»

Das Büro der Kirchensynode hat beschlossen, dass über diese beiden Änderungsanträge gemeinsam in einer Abstimmung abgestimmt wird, weil es nicht möglich ist, einmal Ja und einmal Nein zu stimmen.

Die Synodalen *lehnen* den Antrag von Markus Bürgin mit 28 Ja zu 70 Nein bei 1 Enthaltung *ab*.

Der dritte Antrag von Theddy Probst und der vierte von Lukas Maurer betreffen das gleiche Thema, weshalb über diese nacheinander abgestimmt wird.

Der Antrag von Theddy Probst lautet:

«Kirchgemeinden mit einer Anzahl Mitglieder der Landeskirche unterhalb von 1'000 haben Anrecht auf mindestens eine halbe Pfarrstelle. Kirchgemeinden mit einer Anzahl Mitglieder der Landeskirche unterhalb von 450 haben Anrecht auf mindestens eine 40 % Pfarrstelle.»

Der Antrag von Lukas Maurer lautet:

«Jede Kirchgemeinde verfügt im Pfarramt über mindestens 50 Stellenprozent.»

Wenn beide Anträge angenommen werden, müssen die beiden Anträge in einer weiteren Abstimmung einander gegenübergestellt werden.

Die Synodalen *lehnen* den Änderungsantrag von Theddy Propst mit 44 Ja gegen 49 Nein bei 6 Enthaltungen *ab*.

Die Synodalen *nehmen* den Antrag von Lukas Maurer mit 48 Ja gegen 46 Nein bei 5 Enthaltungen *an*.

Der zweite Antrag von Lukas Maurer lautet: «Die Kirchgemeinden verfügen im Pfarramt über 10 Stellenprozente pro Anzahl Mitglieder, die 11 % des landeskirchlichen Quorums entsprechen. Die Stellenprozente werden auf 10 % gerundet.»

Die Synodalen *lehnen* diesen Antrag von Lukas Maurer mit 23 Ja zu 58 Nein bei 18 Enthaltungen *ab*.

Der Änderungsantrag von Karl Stengel lautet: «Pfarrunionen gelten als eine Kirchgemeinde.» Hier geht es um Artikel 117 für die Berechnung.

Die Synodalen *lehnen* den Änderungsantrag von Karl Stengel mit 28 Ja zu 65 Nein bei 5 Enthaltungen *ab*.

Den letzten Änderungsantrag hat Hans Martin Aeppli eingereicht. Dieser heisst: Artikel 117 Abs. 2 ist zu streichen.

Die Synodalen *lehnen* den Änderungsantrag von Hans Martin Aeppli mit 37 Ja zu 53 Nein bei 8 Enthaltungen *ab*.

Nun zurück zur Teilrevision zu Artikel 116. Ohne Gegenantrag ist Artikel 116 genehmigt.

Es liegt kein Gegenantrag vor, Artikel 116 ist *genehmigt*.

Bei Artikel 117 liegt ein Minderheitsantrag vor. Simone Schädler erteilt das Wort an Adrian Honegger:

«Ich spreche als Vertreter des Minderheitsantrags. In der Kommission haben wir sehr lange über Artikel 116 und 117 beraten. Sie wissen, dass ich mich auch für die kleinen Kirchgemeinden stark mache, weil ich die Erfahrung gemacht habe, dass gerade in kleinen Kirchgemeinden die Kirche noch im Dorf ist und das Kirchenleben funktioniert. Die Kirche und der Pfarrer gehören zum Dorf wie der Volg-Laden, die Post und selbstverständlich die Gaststätten.

Artikel 117 Abs. 2 nennt 2'000 Mitglieder als Richtgrösse für zusätzliche Stellenprozente. Diese Zahl wurde willkürlich festgesetzt und

könnte 2'500 oder 1'000 Mitglieder sein. Nach Ringen und Kompromiss steht nun dieser Minderheitsantrag mit 1'500 Mitgliedern zur Debatte, der mit 4 zu 5 Stimmen in der Kommission mit dem Stichtscheid des Präsidenten knapp nicht durchkam.

Diese Änderung von 2'000 auf 1'500 Mitglieder ist ein schwach wahrnehmbares Signal zugunsten der kleineren Kirchgemeinden und macht ungefähr anderthalb Pfarrstellen aus. Von dem in Abs. 3 stipulierten Handlungsspielraum des Kirchenrates von zehn Pfarrstellen werden es deshalb noch etwa achteinhalb Pfarrstellen sein. So die Aussage von Kirchenratschreiber Walter Lüssi.

Der Vollständigkeit halber weise ich noch auf die Übergangsbestimmungen Ziffer IV hin, die eine Ergänzung der Wörter 'und Abs. 2' erfahren werden.

Im Namen von Susanne Furrer, Ursula Sigg und Marc Stillhart bitte ich um Unterstützung dieses Minderheitsantrags. Besten Dank.»

Kirchenratspräsident Michel *Müller* äussert sich zum Minderheitsantrag von Adrian Honegger und stellt klar, dass gegenüber den Übergangsbestimmungen, also bis zum Jahr 2024, eigentlich kein Unterschied bezüglich der Pfarrstellen besteht. Es geht darum, dass der Kirchenrat die Stellensituation, die nicht mit einem rechnerischen System erfasst werden kann, ausgleichen kann. Ab dem Jahre 2024 sieht es dann anders aus, weil der Kirchenrat ab diesem Datum diese 50 Stellenprozent, die Lukas Maurer jetzt den Synodalen abgerungen hat, nicht mehr eingerechnet hat. Ab 2024 verschiebt sich das Verhältnis schon zulasten der Stellen des Kirchenrates. Damit werden die Steuerungsmöglichkeiten sowohl für den Kirchenrat als auch für die Synodalen weggenommen. Deshalb rät der Kirchenrat den Synodalen davon ab, denn je mehr ins System eingepackt wird, umso weniger Steuerungsmöglichkeiten haben die Synodalen und auch der Kirchenrat.

Lukas *Maurer* weist darauf hin, dass die jetzige Lösung Übergangslösungen vorsieht. Nach diesen Übergangslösungen fallen diese Übergangstellen in den Topf des Kirchenrates, weshalb er nicht weniger Stellen zur Verfügung haben wird, sondern eher mehr.

Adrian *Honegger* sieht in dieser Reduktion um 500 auch eine politische Dimension. Es verhilft möglicherweise in der Volksabstimmung

zu einem guten Resultat, weil es ein Signal an die kleineren Kirchgemeinden sendet. Adrian Honegger würde es klüger finden, diesen Kirchgemeinden entgegenzukommen, als die Grenze auf 2'000 Mitglieder zu setzen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor, weshalb über den Revisionsantrag von Artikel 117 des Kirchenrates abgestimmt werden kann.

Die Synodalen *nehmen* den Revisionsantrag des Kirchenrates mit 56 Ja gegen 42 Nein bei 0 Enthaltung *an*.

Artikel 118 Ergänzungspfarrstellen

Dieser Artikel wird aufgehoben. Es gibt keinen Gegenantrag. Artikel 118 ist *aufgehoben*.

Artikel 120 Aufteilung von Pfarrstellen

Keine Wortmeldung. Artikel 120 ist *genehmigt*.

Artikel 122 Wohnsitzpflicht

Hier liegt ein Antrag der Kommissionsminderheit vor.

Dazu spricht der Kommissionspräsident Philipp *Nussbaumer*: «Die Kommission hat den vorliegenden Artikel 122 in Verbindung mit dem später zur Diskussion stehenden Artikel 247 beraten. Es wurde zur Debatte gestellt, ob die Wohnsitzpflicht in der heutigen Zeit mit ihrem Trend zu mehr Mobilität und Flexibilität überhaupt noch zeitgemäss sei. Mit dem Revisionsantrag des Kirchenrates wird die Wohnsitzpflicht gelockert, was auch die Kommissionsmehrheit begrüsst, weshalb sie dem Revisionsantrag des Kirchenrates folgt. Eine Kommissionsminderheit beantragt die ersatzlose Streichung von Artikel 122.

Ebenfalls diskutiert wurde in der Kommission, ob eine Lockerung oder eine komplette Streichung der Wohnsitzpflicht einer indirekten Einladung an die Kirchgemeinden gleichkommt, ihre Pfarrhäuser oder Pfarrwohnungen zu verkaufen. Um dem entgegen zu wirken, hat die Kommission beschlossen, später in Artikel 247 festzuhalten, dass jede Kirchgemeinde Eigentümerin von mindestens einem Pfarrhaus oder einer Pfarrwohnung sein soll.»

Jürg-Christian *Hürlimann*, Zürich Unterstrass, macht geltend, dass aus Sicht der Minderheit die Wohnsitzpflicht veraltet ist. Heute ist die Pfarrerin oder der Pfarrer jederzeit mit den modernen Kommunikationsmitteln erreichbar. Auch was die Integration im Dorf anbelangt, stehen dem heute keine Barrieren mehr im Wege, zumal dies ein persönliches Problem ist. Deshalb kann dieser Artikel aufgehoben werden, der überdies auch im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit gemäss Bundesverfassung steht.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* weist auf Artikel 247 hin, wo unter anderem festgehalten wird, dass jede Pfarrperson in ihrer Kirchgemeinde arbeitet, also nicht einfach virtuell von auswärts tätig sein kann. Er stimmt mit dem Vorredner überein, dass es sich bei der jetzt geltenden Wohnsitzpflicht um eine summarische Einschränkung der Bundesverfassung handelt. Von allen Pfarrerinnen und Pfarrern zu verlangen, dass sie ihren Wohnsitz in ihrer Kirchgemeinde haben, ist nicht mehr zeitgemäss. Es kann auch Sinn machen, wenn eine Pfarrperson in ihrer Kirchgemeinde wohnt. Das ist bewusst Verhandlungssache der Kirchgemeinde mit dieser Person. Auch die grossen Kirchgemeinden möchten, dass die Pfarrpersonen dort wohnen und arbeiten. Die kleineren Kirchgemeinden hätten natürlich ein finanzielles Problem, wenn sie allen Pfarrpersonen ein Pfarrhaus zur Verfügung stellen müssten. Der Kirchenrat möchte die Wohnsitzpflicht nicht ganz abschaffen, weil die Folgen einer totalen Aufhebung der Wohnsitzpflicht noch nicht erkennbar sind. Das wäre ein Schritt zu weit. Deshalb will der Kirchenrat, dass wenigstens eine gewählte Pfarrperson in ihrer Kirchgemeinde wohnt. Ausnahmen bewilligt der Kirchenrat.

Für Annelies *Hegnauer* ist im ersten Satz von Artikel 122, «wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer wohnt in der Kirchgemeinde. Ausnahmen bewilligt der Kirchenrat.» unklar formuliert. Sie fragt sich, was Ausnahmen heisst und ob das für weniger als eine gewählte Person gilt oder ob die Ausnahme auch für mehr als eine Person gelten kann.

Für kleine bis mittlere Kirchgemeinden mag diese Regelung mit einer wohnsitzpflichtigen Person in Ordnung sein. Für grosse Kirchgemeinden – und damit meint sie nicht nur die Stadt Zürich, sondern weitere grössere Kirchgemeinden, die aus verschiedenen Gemeinde-

teilen bestehen – ist jedoch eine in der Kirchgemeinde wohnhafte Pfarrperson in der Regel zu wenig. Man will doch nahe bei den Gemeindegliedern sein, nicht nur die Behörden, sondern auch das Pfarramt.

Weiter steht die Frage im Raum, ob «wenigstens» nun bedeutet, dass die Kirchgemeinde weitere Pfarrpersonen verpflichten kann. Gemäss Auskunft des Rechtsdienstes ist das nicht möglich, es kann nur auf freiwilliger Basis geschehen. Annelies Hegnauer möchte jedoch, dass die Kirchgemeinden selber darüber entscheiden können. Deshalb schlägt sie eine Ergänzung, respektive Präzisierung in Artikel 122 vor.

Sie formuliert dies als Antrag: Artikel 122 Abs. 1 bleibt und Abs. 2 soll neu heissen: «In der Kirchgemeindeordnung kann die Wohnsitzpflicht über das gesetzliche Minimum von einer Person auf weitere Pfarrpersonen und Pfarrer erweitert werden.» Der jetzige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Hintergrund dieses Antrags ist, dass die Kirchgemeinden die Bedürfnisse vor Ort besser kennen, als dies die Kirchensynode tut. Die Gemeindeglieder können an der Kirchgemeindeversammlung über die Kirchgemeindeordnung darüber abstimmen, ob sie über das gesetzliche Minimum hinausgehen wollen. Da der Kirchenrat letztendlich die Kirchgemeindeordnung genehmigt, stimmt der Passus im Abs. 1 «Ausnahmen bewilligt der Kirchenrat» doch wieder.

Es würde der aktuellen Ungleichheit entgegenwirken, die heisst, nur eine Pfarrperson muss in der Kirchgemeinde wohnen, aber gemäss Artikel 247 stellt die Kirchgemeinde allen die mindestens zu 50 % gewählt sind, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zur Verfügung. Das ist, logistisch gesehen, ein ziemlich grosses Problem, dem mit einer grösseren Flexibilität entgegengetreten werden könnte. Annelies Hegnauer dankt für die Unterstützung des Antrags.

Marc *Stillhard*, Aesch, möchte dem Minderheitsantrag aus der vorberatenden Kommission, Artikel 122 ganz aus der Kirchenordnung zu streichen, etwas entgegensetzen:

Es gibt einsichtige, nachvollziehbare Gründe, warum Pfarrpersonen in bestimmten Lebenssituationen von der Wohnsitzpflicht befreit werden müssen. Die Wohnsitzpflicht darf nicht zur unmenschlichen Zumutung werden. Darum ist die Wohnsitzpflicht schon heute gelockert.

Darüber hinaus haben sich die Zeiten und Sitten im Vergleich zu früher gewandelt. Viele Pfarrpersonen arbeiten Teilzeit oder haben neben der Kirche auch noch andere Arbeitsschwerpunkte. Sie sind oft auch mit Partnern und Partnerinnen liiert, die eine eigene Karriere verfolgen und ein eigenständiges Leben führen, das sie nicht der Kirche unterordnen wollen. Das muss berücksichtigt werden. Die Kirche muss ein Interesse daran haben, als Arbeitgeber für Pfarrpersonen attraktiv zu bleiben.

Die Wohnsitzpflicht stur einzufordern und durchzusetzen, ist daher völlig fehl am Platz. Vielmehr ist es geboten, bezüglich Wohnsitzfragen die konkrete Situation einer Kirchgemeinde und einer Pfarrperson, die dort arbeiten will, anzuschauen, miteinander zu reden und gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu finden. Daran führt kein Weg vorbei. Auch nicht ein Artikel 122 in der Kirchenordnung.

Das macht diesen Artikel zur Wohnsitzpflicht aber nicht obsolet. Im Gegenteil: Es ist gut, wenn dieser Artikel zur Wohnsitzpflicht, so wie ihn der Kirchenrat im Revisionsantrag vorschlägt, in der künftigen Kirchenordnung steht.

Eine Kirchenordnung ist, wie es im Antrag und Bericht des Kirchenrates auf Seite 4 so schön heisst, «ein in Gesetzessprache gegossenes Bekenntnis». Der Artikel der Wohnsitzpflicht ist also nicht zuletzt auch ein Bekenntnis. Ein Bekenntnis zu einer Botschaft, zu einem Inhalt. Das Pfarrhaus, in dem eine Pfarrperson wohnt, ist für viele Menschen immer noch ein Inhalt, ein Symbol, eine Art Verkörperung des Evangeliums, eine Botschaft, die in die Kirchgemeinde hinaus wirkt und zwar ohne dass die Pfarrperson gross etwas dazu tun muss. Das ist ja das Schöne daran. Für das Kirchengebäude gilt das natürlich noch viel mehr. Die Kirchtürme hier in der Stadt verkünden allein durch ihr Dasein das Evangelium, egal wie gut oder wie schlecht wir hier in der Kirchensynode entscheiden. Das gilt in gewisser Weise auch für das Pfarrhaus, in dem eine Pfarrperson wohnt.

Einerseits macht es also in der heutigen Zeit keinen Sinn, die Wohnsitzpflicht um jeden Preis und unter allen Umständen für alle Pfarrpersonen einzufordern. Aber andererseits möchte Marc Stillhard das Bekenntnis zu diesem Inhalt, den das Pfarrhaus mit der darin wohnenden Pfarrperson verkörpert, in der künftigen Kirchenordnung nicht missen.

Der Revisionsantrag des Kirchenrates zur Wohnsitzpflicht berücksichtigt all dies. Es handelt sich um einen guten Kompromiss. Marc

Stillhard bittet die Synodalen, den Revisionsantrag des Kirchenrates zu unterstützen.

Hans *Rüttimann*, Rickenbach, hält fest, dass die kleinen Kirchgemeinden sehr daran interessiert sind, dass der Pfarrer im Dorf wohnt. Wenn die Pfarrperson im Dorf wohnt, gibt es mit der Dorfbevölkerung immer wieder fruchtbare Berührungspunkte, die nicht mit der Kirche zusammenhängen. Dazu kommt, dass jede kleine Kirchgemeinde ein eigenes Pfarrhaus besitzt. Hans Rüttimann ist der Meinung, dass die kleinen Kirchgemeinden froh sind, wenn Artikel 122 so übernommen wird, wie ihn der Kirchenrat vorschlägt.

Bernhard *Neyer*, Wetzikon, ist der Ansicht, dass die Wohnsitzfrage im Pfarrhaus sowohl für die Pfarrperson als auch für die Kirchgemeinde ohne Zwang gelöst werden muss. Die Vorteile, die eine solche zwangslose Lösung bringt, liegen unter anderem auch darin, dass eine Pfarrwahlkommission bei der Ausschreibung einer Stelle ein grösseres Angebot an Stellenbewerbern hätte, wenn diese nicht zwingend am Arbeitsort oder im dortigen Pfarrhaus wohnen müssten. Bernhard Neyer plädiert für die Aufhebung von Artikel 122 und für die Freiheit der Kirchgemeinden und der Pfarrpersonen, ihren Wohnsitz zu bestimmen.

Ivan *Walther* ist vehement gegen den Revisionsantrag des Kirchenrates von Artikel 122, da nicht nur die Pfarrperson, sondern auch das Pfarrhaus die Präsenz der Seelsorge und des Christentums repräsentiert. Ivan Walther plädiert deshalb dafür, dass Abs. 1 des alten Artikels 122 so, wie er ist, belassen wird, und stellt den Antrag, das Stellenpensum im Abs. 2 von 50 % auf 80 % zu erhöhen.

Willi *Honegger* findet die Wohnsitzpflicht eine gute Sache, und er wohnt gerne im Pfarrhaus. Er fragt sich aber, wie das gelöst werden kann, wenn zwei Pfarrer in derselben Kirchgemeinde arbeiten, wo nur ein Pfarrhaus zur Verfügung steht. Trotzdem unterstützt er den Revisionsantrag des Kirchenrates.

Hans Peter *Murbach*, Zürich Neumünster, möchte den Antrag von Annelies Hegnauer unterstützen, weil dieser einerseits Klärung bringt zum Begriff «wenigstens eine Person». Andererseits betont er auch,

dass in einer Kirchgemeindeordnung die Möglichkeit gegeben werden kann, mehr als nur eine Pfarrperson für den Wohnsitz zu verpflichten. Dieser Antrag berücksichtigt auch die Situation in der Stadt Zürich. Es wurde schon erwähnt, dass für die 80'000 Mitglieder eine einzige Pfarrperson in der Stadt Zürich wohnt, alle anderen hätten theoretisch das Recht zu sagen, ich will ausserhalb der Stadt wohnen. Wie in der Weisung steht, soll die Kirchgemeinde möglichst viel Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum haben, um das Kirchesein nahe bei den Menschen und entsprechend den konkreten Bedürfnissen zu leben. Der Antrag von Annelies Hegnauer widerspiegelt genau das. Darum unterstützt Hans Peter Murbach den Antrag von Annelies Hegnauer.

Theddy *Propst* unterstützt ebenfalls den Antrag von Annelies Hegnauer, dass die Kirchgemeinde in dieser Frage auch noch Einfluss nehmen kann.

Corinne *Duc* findet den Antrag von Annelies Hegnauer ebenfalls unterstützenswert, weil er sowohl die Möglichkeit für Ausnahmen offen lässt als auch den Kirchgemeinden das Recht zuspricht, mehr als eine Person mit Wohnsitz anzustellen.

Matthias *Reuter* ist froh darüber, dass es in der revidierten Fassung des Kirchenrates bei der Wohnsitzpflicht bleibt, was ein guter Kompromiss ist. Auch unterstützt er den Antrag von Annelies Hegnauer.

Michael *Wiesmann* ruft die Synodalen dazu auf, den Pfarrhäusern und den Institutionen Sorge zu tragen. Pflicht und Recht müssen abgewogen sein. Nimmt man die Pflicht weg, fällt mittelfristig das Recht und das verunmöglicht unter Umständen in vielen Regionen, dass eine Pfarrfamilie sich eine Wohnung leisten kann.

Karl *Stengel* beantragt den Synodalen, den Antrag des Kirchenrates und der Kommission abzulehnen. Die Begründung stammt vom Pfarrkonvent aus Stäfa, wo es wörtlich heisst: «Erfahrungen aus Kantonen mit der vorgeschlagenen Ungleichbehandlung, wonach mindestens ein Pfarrer oder eine Pfarrerin in der Kirchgemeinde wohnt, zeugen von grossem Konfliktpotenzial.» Bezüglich der Stadt Zürich ist die Lösung noch nicht durchdacht. Es ist ja absurd, wenn nur noch eine Pfarrperson in der grossen Stadt Zürich wohnen soll.

Philipp *Nussbaumer* präzisiert, dass es ja nicht so ist, dass die Stadt Zürich nicht mehr Pfarrer in Zürich beheimaten kann, wenn sie das möchte. Es braucht aber dafür nicht eine Pflicht, sondern das funktioniert über die Freiwilligkeit. Das ist die Meinung der Kommissionsmehrheit.

Adrian *Honegger* sagt aus, die Minderheit sei so zu verstehen, dass er gleicher Meinung ist, wie der Kirchenratspräsident, was nicht sehr oft vorkommt. (*Heiterkeit*) Adrian Honegger bittet die Synodalen, dem Revisionsantrag des Kirchenrates zuzustimmen, da dieser sorgfältig formuliert wurde. Auch sind die Zuständigkeiten gut verteilt. Die Ausnahmen bewilligt der Kirchenrat bei der Wohnsitzpflicht und innerhalb der Kirchgemeinde entscheidet die Kirchenpflege, was stufengerecht ist.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* beantwortet zunächst die noch offenen Fragen. Der Weg, den Annelies Hegnauer vorschlägt, ist ein gangbarer Weg. Er klärt zum einen tatsächlich, was der Kirchenrat mit «wenigstens» meint. Die Begriffe wie «Nähe, Erreichbarkeit und Notfall usw.» sind nicht über eine Verpflichtung zu regeln, sondern die sind über eine Pfarrdienst- oder Pfarrvollzugsverordnung zu regeln.

Abstimmungen

Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt: Zuerst kommt der Antrag von Annelies Hegnauer, dann der Antrag von Ivan Walther und am Schluss wird über den Antrag des Kirchenrates gegenüber dem Minderheitsantrag abgestimmt.

Der Antrag von Annelies Hegnauer lautet: Artikel 122 Abs. 1 bleibt und Abs. 2 soll neu heissen: «In der Kirchgemeindeordnung kann die Wohnsitzpflicht über das gesetzliche Minimum von einer Person auf weitere Pfarrerrinnen und Pfarrer erweitert werden.» Der jetzige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Die Synodalen *nehmen* den Antrag von Annelies Hegnauer mit 65 Ja gegen 25 Nein bei 5 Enthaltungen *an*.

Der Antrag von Ivan Walther, über den jetzt abgestimmt wird, lautet: Abs. 1 des alten Artikels 122 bleibt und wird so belassen, das Stellenpensum im Abs. 2 wird von 50 % auf 80 % erhöht. «Pfarrerinnen und Pfarrer die in einer Kirchgemeinde auf ein Stellenpensum von mindestens 80 % gewählt sind, wohnen im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung. Ausnahmen bewilligt die Kirchenpflege.»

Die Synodalen *lehnen* den Antrag von Ivan Walther mit 10 Ja zu 81 Nein bei 3 Enthaltungen *ab*.

Nun wird über den Revisionsantrag des Kirchenrates mit der Ergänzung des angenommenen Antrags von Annelies Hegnauer gegenüber dem Minderheitsantrag abgestimmt. Der Minderheitsantrag lautet, dass Artikel 122 ersatzlos aufgehoben wird.

Die Synodalen *nehmen* den Revisionsantrag des Kirchenrates mit 77 Ja gegen 16 Nein bei 2 Enthaltungen *an*.

Somit ist Artikel 122 mit der Änderung von Annelies Hegnauer angenommen.

Artikel 125 b) Bestätigungswahl

Jan *Smit*, Bonstetten, beantragt, dass Artikel 125 in der bisherigen Fassung beibehalten wird.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* ist der Ansicht, dass mit dem neuen Wahlsystem wieder gewisse Nachteile eingehandelt werden, die man mit dem alten nicht mehr hatte. Mit dem alten System konnte die Kirchenpflege verhandeln und beispielsweise einer Pfarrperson sagen, dass sie nicht mehr erwünscht sei, oder sie zur Abwahl vorschlagen, und wenn man sich dann einigte, dann gab es eine friedliche Situation. Jetzt ist es so, wenn vor einer Pfarrwahl eine Nichtwahl durch die Kirchenpflege oder durch Stimmberechtigte beantragt wird, dass es immer zu einer unangenehmen Situation für alle kommt. Aber dies ist so oder so immer eine schwierige Situation, wie auch immer das geregelt wird. Es geht nie ohne Probleme, wenn es zu einem Wahlverfahren kommt. Ein Vorteil des neuen Systems besteht darin, dass das neue weniger kostet als das alte.

Abstimmung

Die Synodalen *lehnen* den Antrag von Jan Smit *ab* und stimmen dem Revisionsantrag des Kirchenrates mit 67 Ja gegen 16 Nein bei 3 Enthaltungen zu.

Artikel 126 c) Stellenpensum

Keine Wortmeldung. Artikel 126 ist *genehmigt*.

Artikel 127 Pfarrstellen in Institutionen und weiteren Diensten, Stellvertretungen

Keine Wortmeldung. Artikel 127 ist *genehmigt*.

Artikel 128 Wahlfähigkeit

Keine Wortmeldung. Artikel 128 ist *genehmigt*.

Artikel 129 Wählbarkeit a) Erteilung

Keine Wortmeldung. Artikel 129 ist *genehmigt*.

Artikel 130 Wählbarkeit b) Verlust

Keine Wortmeldung. Artikel 130 ist *genehmigt*.

Artikel 131 Wählbarkeit c) Rehabilitation

Keine Wortmeldung. Artikel 131 ist *genehmigt*.

Artikel 132 Rücktritt und Entlassung

Zu Artikel 132 liegt ein Antrag der Kommission vor.

Der Kommissionspräsident Philipp *Nussbaumer* beantragt den Synodalen, im letzten Satz von Abs. 1 von Artikel 132 den Zusatz «nach Anhörung der Kirchenpflege». Dies darum, weil es für die Kirchenpflege unangenehm ist, wenn sie nicht oder erst im Nachgang über den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Amt ihrer Pfarrerin oder ihres Pfarrers informiert wird.

Der Leiter des Rechtsdiensts Martin *Röhl* bestätigt, dass das Anliegen, die Kirchenpflege einzubeziehen, berechtigt ist. Aber das muss in der Personalverordnung über das Pfarramt in der Landeskirche geregelt werden und dort heisst es ja schon, dass das Entlassungsgesuch einzureichen ist und auch in Kopie der Kirchenpflege zuzustellen. Dass jetzt die Kirchenpflege angehört wird, das wäre die Gewährung

des rechtlichen Gehörs, aber dass man die Kirchenpflege zu einer Stellungnahme einlädt, das gehört in die Verordnung und nicht in die Kirchenordnung. Aber es ist klar, das muss gesetzlich geregelt werden, weil es offensichtlich nicht mehr selbstverständlich ist.

Philipp *Nussbaumer* dankt für die Ausführungen von Martin Röhl und erklärt, dass er in diesem Fall den Antrag der Kommission zurückziehen kann, weil das einzige Anliegen war, diese Stellungnahme der Kirchenpflege und nicht eine Anhörung heraufzubeschwören.

Es gibt keine Wortmeldung mehr und auch keinen Gegenantrag. Somit ist der Revisionsantrag von Artikel 132, wie ihn der Kirchenrat formuliert hat, *genehmigt*.

Artikel 133 Abberufung

Keine Wortmeldung. Artikel 133 ist *genehmigt*.

Die Präsidentin Simone Schädler schliesst die Versammlung und dankt für die engagierte Diskussion.

Schluss der Versammlung: 17.20 Uhr

Bülach und Egg, 23. Mai 2018

Die 1. Sekretärin
Katja Vogel

Der Protokollführer
Kurt Hemmerle

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung des Büros vom 03. Juli 2018 genehmigt.

Die Präsidentin
Simone Schädler

Der 2. Sekretär
Peter Bretscher

Anhang

Erwahrung einer Ersatzwahl in die Kirchensynode (für den zurückgetretenen Ewald Wysshaar Ryser, Synodalwahlkreis VI, Stadt Zürich, Stadtkreise 11 und 12) – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Ergebnis der Abstimmung unter Namensaufruf zu Traktandum 3